

Hufe und Mansus im Liber donationum des Klosters Weißenburg

Das Wort Hufe, das in Deutschland bis weit in die Neuzeit hinein die Einheit des bäuerlichen Grundbesitzes samt den darauf stehenden Gebäuden und den damit verbundenen Nutzungsrechten, aber auch samt Abgaben und Diensten bezeichnet, wird in vielen tausend mittelalterlichen, lateinisch geschriebenen Urkunden mit *mansus* übersetzt. So ist dieses Wort nicht mit Unrecht als Entsprechung von mhd. *huobe* betrachtet worden, und man hat diese Bedeutungsidentität auch für die althochdeutsche Zeit vorausgesetzt, in der das deutsche Wort im allgemeinen als *hoba*, *huoba*, *huba* auftritt; auf Nebenformen soll hier nicht eingegangen werden. Die altsächsische Entsprechung ist *hōba*, geschrieben zumeist *houa*.

Allerdings hat der gemeinsame Lehrer des Jubilars und des Verfassers, Rudolf Kötzschke, bereits 1920 darauf hingewiesen, daß im mittelalterlichen Latein *mansus* zwar »an zahlreichen Quellenstellen dasselbe wie Hufe« ist, doch fährt er fort: »Von *manere* verweilen oder wohnen abzuleiten, bedeutet dies Wort zunächst die Wohnstätte«¹⁾. Undeutlicher drückt sich ein Menschenalter später Friedrich Lütge aus: »Der lateinische Ausdruck *mansus*... bedeutet nicht immer das gleiche wie Hufe. In nordostdeutschen Quellen ist die Manse offenbar eine kleinere Einheit (etwa ½ Hufe oder noch kleinere Stücke), in mitteldeutschen Quellen bezeichnet *mansus* offenbar vielfach die an Bauern des Fronhofverbandes ausgegebenen Bauernstellen, in anderen Urkunden wiederum ist darunter lediglich die Hofstatt zu verstehen«²⁾.

Auf die Angabe der umfangreichen älteren Literatur über die Hufe soll hier verzichtet werden. Wir wollen vielmehr der Frage des Verhältnisses von Hufe und Mansus in fränkischer Zeit, das nach wie vor als ungelöstes Problem gelten muß, auf Grund eines geschlossenen Quellenkomplexes nachgehen, des *Liber donationum* des Klosters Weißenburg im Elsaß, eines Kartulars, das um 860/65 niedergeschrieben wurde und für diesen Zweck besonders geeignet

1) R. KÖTZSCHKE, Grundzüge der deutschen Wirtschaftsgeschichte bis zum 17. Jahrhundert, ²1921, S. 90.

2) F. LÜTGE, Deutsche Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, 1952, S. 65 f. In Lütges Geschichte der deutschen Agrarverfassung wird S. 48 das Hufenproblem umgangen. Ausführlich geäußert hat er sich dagegen in dem Aufsatz Die Hufe in der thüringisch-hessischen Agrarverfassung, zuletzt in: F. LÜTGE, Studien zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Gesammelte Abhandlungen, 1963, S. 77–111, wo aber S. 91 f. die Frage der Bedeutung des Wortes *mansus* nur gestreift wird. Hierzu äußerte sich Lütge in dem Aufsatz Hufe und Mansus in den mitteldeutschen Quellen der Karolingerzeit, in: VSWG 30, 1937, S. 105–128. Er betrachtet hier den *mansus* der Hersfelder Überlieferung als eine »Hufe von strengerer Abhängigkeit, eine Hintersassenstelle«, wie er sein Ergebnis in Studien S. 91 f. selbst zusammenfaßte. Gegen diese Auffassung wandte sich E. SCHMIEDER, Hufe und Mansus. Eine quellenkritische Untersuchung, in: VSWG 31, 1938, S. 348–356.

erscheint. Es liegt vor in der für ihre Zeit vorzüglichen Ausgabe von Caspar Zeuss³⁾. Eine Neuausgabe ist seit langem in Vorbereitung und wird hoffentlich bald erscheinen können. Der Herausgeber, Herr Archivdirektor Dr. A. Doll in Speyer, hatte die große Freundlichkeit, mir die Texte der Neuausgabe in den Druckfahnen zugänglich zu machen, wofür ich ihm zu besonderem Dank verpflichtet bin. Die Arbeit wurde auf diese Weise wesentlich erleichtert, da die alte Ausgabe der Ortsidentifizierungen völlig ermangelt. Auch heute sind freilich nicht alle derartigen Fragen gelöst, und manche werden wohl für immer unlösbar bleiben. Die Nummern der Neuausgabe stimmen mit denen der alten überein, da beide Ausgaben die Texte in der Reihenfolge abdrucken, wie sie im Kodex aufeinander folgen, und lediglich chronologisch geordnete Regesten begeben, ein Prinzip, dem auch die Ausgabe des Codex Lareshamensis folgt, wenn auch mit gewissen notwendigen Modifikationen⁴⁾, und dem auch bei der Ausgabe der Fuldaer Urkunden hätte gefolgt werden sollen⁵⁾. Selbstverständlich werden manche Probleme sich erst klären lassen, wenn die Neuausgabe mit Einleitung und Registern vorliegt. Eine Nachprüfung der zitierten Stellen ist aber rebus sic stantibus auch in der alten Ausgabe ohne weiteres möglich.

Weissenburg⁶⁾ liegt am Fuße des als Wasgenwald, im Nordteil als Hardt bezeichneten nördlichen Stückes des westlichen Randgebirges der Oberrheinischen Tiefebene, das in alter Zeit den Namen *Vosagus* führte und bei den Geographen im allgemeinen als durch die Senke von Zabern von den eigentlichen Vogesen abgegrenzt gilt, an der Stelle, wo die westliche der beiden südnördlichen linksrheinischen Römerstraßen von einer aus Selz kommenden Straße erreicht wird und die Lauter überschreitet. Gegen Süden begrenzte der riesige, noch heute zu großen Teilen nicht verschwundene Hagenauer Forst ein kleines Siedlungsgebiet um Weissenburg, das auch nach Osten hin vom Bienwald mehr eingeengt war, als dies heute der Fall ist. Dieses Siedlungsgebiet selbst war keineswegs waldfrei, wie der Name Hochwald zwischen Görsdorf und Lembach erweist. Es ist von einer Art Paßlage gesprochen worden, sicherlich mit Recht, sofern man die vom Gebirge und vom Bienwald eingeengte Süd-Nord-Verbindung im Auge hat. Es ist allerdings zu bemerken, daß auch nach Westen hin alte Verbindungslinien über das Gebirge bestanden, die für die Klostergründung von Bedeutung waren, und es ist bezeichnend, daß sich die ältesten Besitzungen des Klosters vor allem nach Westen und seit etwa 730 auch nach Südwesten hin erstreckten⁷⁾. Nach 730 vermehrte sich der Besitz im Elsaß außerordentlich, ohne daß die Schenkungen im Saar- und Seillegau aufgehört hätten. Im letzten Drittel des 8. Jahrhunderts treten auch umfangreiche Schenkungen im Speyer- und Wormsgau

3) *Traditiones possessionesque Wizenburgenses*, hrsg. von C. ZEUSS, 1842.

4) *Codex Lareshamensis* 1–3, hrsg. von K. GLÖCKNER, 1929–1936. Zu den Abweichungen vgl. 3 S. 98 ff., 181 ff.

5) *Urkundenbuch des Klosters Fulda*, hrsg. von E. E. STENGEL, 1958. Die erste Lieferung erschien 1913, der erste Band (alles Erschienene) reicht bis 802.

6) K. GLÖCKNER, *Die Anfänge des Klosters Weissenburg*, in: *Elsaß-Lothringisches Jb.* 18, 1939, S. 1–16; Karte S. 26.

7) *Ebd.* Karte S. 27.

hinzu⁸⁾. Das Kloster selbst liegt im Speyergau. Es sind naturräumlich gesehen recht verschiedene Gebiete, über die sich der schließlich im Liber donationum verzeichnete Klosterbesitz erstreckte, und dies ist selbstverständlich auch bei einer agrarverfassungsgeschichtlichen Untersuchung wie der vorliegenden im Auge zu behalten. Insbesondere kommen unterschiedliche Verhältnisse im alt- und im jungbesiedelten Land in Betracht.

Nur im Vorübergehen kann auf die Ortsnamenfrage hingewiesen werden, die im Elsaß zu besonders heftigen Kontroversen geführt hat⁹⁾ und für die der Weißenburger Liber donationum das älteste Belegmaterial liefert. Während er im Saar- und Seillegau nicht einen einzigen Ortsnamen mit dem Grundwort *-heim* enthält¹⁰⁾, sind die *-heim*-Orte im Elsaß relativ häufig vertreten¹¹⁾. Heute sind sie für weite Teile der elsässischen Ortsnamenlandschaft bestimmend¹²⁾. Das Kartenbild läßt hinreichend den Zusammenhang mit den *-heim*-Namen der Pfalz erkennen. Man gewinnt den Eindruck, daß eine Ausbreitung in nord-südlicher Richtung stattfand. Ob dies mit den Franken in Verbindung zu bringen ist¹³⁾, kann hier dahingestellt bleiben, ebenso die Frage nach abgrenzbaren Räumen fränkischer Staatssiedlung¹⁴⁾. Schwerlich wird man bestreiten können, daß im Elsaß *-heim*-Namen insgesamt jünger sind als die *-ingen*-Namen, die der Liber donationum nicht nur im Elsaß, sondern auch im Saar- und Seillegau ausweist. Auf der Karte erscheinen sie gleichsam durch die *-heim*-Namen abgedrängt. Ihnen wiederum geht eine Schicht vorgermanischer Ortsnamen vorher¹⁵⁾, die im Elsaß anscheinend ebenfalls weitgehend verdrängt wurden, während sie in Lothringen sehr viel häufiger erhalten geblieben sind. Die Flußnamen sind in großem Umfang keltisch¹⁶⁾.

Namen mit dem Grundwort *-dorf* sind im Elsaß nicht ganz selten¹⁷⁾, wobei mir eine Gruppe um den Hagenauer Forst auffällt. In Rechnung zu stellen ist bei diesen Namen ein Schwanken der Grundwörter: Betschdorf ist 792 als *Batanesheim*, 808 als *Batanantesheim* belegt,

8) Vgl. die Zusammenstellungen bei W. GLEY, Die Weißenburger Überlieferungen als siedlungsgeschichtliche Quelle, in: Elsaß-Lothringisches Jb. 9, 1930, S. 71–94, hier S. 85 ff. Mit dem Verlust eines zweiten Kodex, der die Schenkungen im Speyer- und Wormsgau enthielt, ist mit hoher Wahrscheinlichkeit zu rechnen; vgl. K. VERHEIN, Studien zu den Quellen zum Reichsgut der Karolingerzeit, in: DA 11, 1955, S. 333–392. Auch urbariale Aufzeichnungen müssen vorhanden gewesen sein.

9) F.-J. HIMLY, Introduction à la toponymie alsacienne, in: Revue d'Alsace 94, 1955, S. 7–54.

10) GLEY (wie Anm. 8) S. 85 ff. Herbitzheim ist 717 in *vila Charbode* belegt. Hilbesheim 763 *infra fine Hilbodiaga*, 713 in *Cilbociaga marca*; *Didimeschaime* 699 in der Actum-Zeile von Nr. 240 ist Deidesheim in der Pfalz.

11) Ebd. S. 88 ff.

12) Elsaß-Lothringen Atlas, hrsg. von G. WOLFRAM und W. GLEY, 1935, Karte 29.

13) Dies ist die Ansicht von F. LANGENBECK, die er an vielen Stellen vertreten hat; vgl. Ortsnamenbewegungen und -wandlungen im südwestdeutschen Raum, in: Berichte zur deutschen Landeskunde 13, 1954, S. 171–198.

14) F. LANGENBECK, Probleme der elsässischen Geschichte in fränkischer Zeit, in: Alemannisches Jb. 1957, S. 1–132, hier S. 49 ff. mit Tabellen und Karten.

15) Vgl. die Karte bei HIMLY (wie Anm. 9) S. 38, die leider nur das obere Elsaß berücksichtigt.

16) Ebd. Karte S. 21.

17) GLEY (wie Anm. 8) S. 98 ff.

umgekehrt Bilwisheim 788 als *Blidolfestorf* und Biblisheim 773–824 achtmal als *Biburesdorf* u. ä., dagegen 781 in *Biberesheimo marcu*. Weitere Beispiele für die ursprüngliche Austauschbarkeit beider Grundwörter sind Dauendorf, Alt-Eckendorf, Ettendorf, Görsdorf, Nühendorf, Ringendorf, Rottelsheim, Schalkendorf¹⁸⁾. Für den Saargau bringt der Kodex nur Burg- und Saar-Altdorf, für den Seillegau überhaupt keinen *-dorf*-Namen¹⁹⁾, ein Befund, dem weiter nachgegangen werden sollte. Auch bei diesen Namen handelt es sich wohl um eine jüngere Schicht, wofür vor allem spricht, daß bei schwankendem Grundwort sich zumeist *-dorf* durchgesetzt hat.

Umstritten ist die ethnische und sprachliche Zuordnung der Namen auf *-weiler*²⁰⁾, die sich im Elsaß vor allem in langer Kette am Ostrande der Vogesen aufreihen, also wohl auf Rodungsboden liegen. Der unbestritten lateinische Ursprung des Wortes macht die Behauptung unmöglich, so benannte Orte seien nicht auch von romanisch sprechender Bevölkerung besiedelt worden. Selbst wenn im Bestimmungswort ein germanischer Personennamen steht, könnte erstens der Träger Romane gewesen sein – man kennt die zeitweilige Bevorzugung germanischer Namen bei den frankisierten Romanen – und könnte zweitens ein Alemanne oder Franke sich romanischer Bevölkerung zur Ortsgründung bedient haben, die dann bei dem Schwanken der Grundwörter, das wir beobachten konnten und das auch und gerade für *villare* gilt²¹⁾, ihre Ortsbezeichnung durchsetzte. Es fällt auf, daß der Kodex *-weiler*-Namen im Speyer- und Wormsgau nicht kennt²²⁾. Andererseits kann man nicht in Abrede stellen, daß *villare* als Appellativum ins Alemannische übernommen worden ist; zu vergleichen ist Nr. 82 von 786 in *illo uilare quod dicitur Aginoniulla* in der Mark Lembach, der Vater des Schenkers hieß Agino. Die Schreibung mit *l* statt *ll* entspricht der oft zu belegenden im Ortsnamengrundwort *uuilare* und hängt wohl mit der nur in germanischem Munde möglichen Akzentverlagerung auf die erste Silbe zusammen. Die nunmehr erfolgende Dehnung des ursprünglich kurzen *i* hat schließlich nhd. *weiler* ermöglicht. Das Wort ist offenbar als *ja*-Stamm angesehen worden (vgl. z. B. *uuilari Geboaldo* 712 = Geblingen a. d. Albe in Nr. 232). Weiler sind nachweisbar noch um 700 gegründet worden: 718 *uuilari meo, ipsum sane quem ego de nouo edificaui = uillari meo quam ego de nouo edificaui = cum illo uilare quem ego de nouo in ipso fine construxi* Nr. 227, 194, 195. Die Namen der in der Urkunde Nr. 227 genannten Unfreien sind deutsch, jedenfalls in der übergroßen Mehrzahl. Man wird also auch von Alemannen gegründete und mit Alemannen besetzte *-weiler*-Orte nicht in Abrede stellen können. An die Stelle des Entweder-oder tritt ein Sowohl-als-auch,

18) Belege ebd. Sie sind nicht in der Neuausgabe nachgeprüft worden, da nicht beabsichtigt ist, hier einen selbständigen Beitrag zur Ortsnamenforschung vorzulegen.

19) Ebd. S. 85 ff. Die heutigen Namen Bärenndorf und Rimsdorf sind im Kodex nur mit den lateinischen Grundwörtern *villa* und *villare* überliefert.

20) HIMLY (wie Anm. 9) S. 31 ff.

21) Dies lehrt ein Blick in die Listen GLEYS (wie Anm. 8).

22) *Lorenzenvillare* ebd. S. 93 entstammt einer anderen Quelle, vgl. die Ausgabe von ZEUSS (wie Anm. 3) S. 262.

und es kann sich nur darum handeln, das zahlenmäßige Verhältnis der beiden Gruppen zu ermitteln, sofern dies möglich ist.

Wichtig scheint mir zu sein, daß in den Ortsnamengrundwörtern *uilla* und *uillare* oder *uulare* sehr oft wechseln²³). Bedeutungsmäßig haben beide Wörter sich offensichtlich schon im 7. Jahrhundert im Elsaß nicht mehr unterschieden; die Bedeutung war in beiden Fällen »Dorf«, d.h. Gruppensiedlung. Der Ort Görsdorf erscheint 695 als *uilla Gerleibes*, 696 aber als *Gerleicouillare*, 69[3/4] als *uillare Gairelaigo*²⁴). In vielen Fällen benennen die *-villare*-Namen jüngere Ausbauorte. Höchst bezeichnend ist beispielsweise eine Urkunde von 713/14: *campo et silua insimul tenentis in Cilbociaga marca (Hilbesheim) in Remune uuillare*²⁵). Die Rodung ist in vollem Gange, doch besteht der Ort schon 712 als *uilla Rimoni*²⁶), obwohl in der Gemarkung einer anderen *villa* gelegen. Das besiedelte und bewirtschaftete Land ist bereits im frühen 8. Jahrhundert offenbar vollständig in Gemarkungen gegliedert gewesen, denen auch Wald zugeteilt war, und dieser Wald stand wenigstens teilweise in der Gewere einzelner und hieß mitunter dann *forastis*²⁷). Im Jahre 741 gibt es noch immer Wald in der Gemarkung (*silua quod in ipsa fine uel in ipsa marca uisus sum habere*), zugleich einen über 60 Ruten langen Kamp (*campo, quod ego ad G[er]trude iusto precio comparau... et ipse campus habet in longum pertigas sexaginta et reliqua*)²⁸), vielleicht eine Art Waldhufe. Zunächst blieben, wie man sieht, diese Weiler in der Mark des Dorfes, in der die Rodung stattfand. Später erhielten sie eine eigene Gemarkung, die aus der Muttergemarkung herausgelöst wurde: 790 *in uilla vel in marca Rimuuuileri, hoc sunt iurnales XII et forastum meum*²⁹).

Der Name Weissenburg selbst ist durchsichtig (661 *ad monasterio domno Petro Uuizenburgo*)³⁰). Ihm treten zur Seite Saarbürg (713 *in castro Saraburgo*), Surburg (765 *actum*

23) Belege bei GLEY (wie Anm. 8) passim, Einzelbelege erübrigen sich.

24) Nr. 46, 43, 38. Zum Philologischen mögen sich die Fachleute äußern. Die Fügung Personennamen im Genitiv mit nachgestelltem Appellativum (»Avricourt-Typus«) gilt als germanisch, die Fügung Appellativum mit nachgestelltem Personennamen im Genitiv als romanisch. Hierzu paßt schlecht der »starke« Genitiv *Gerleibes*. Die Form *Gaireleigo* wird man als Obliquus auffassen müssen, der den Genitiv einschließt. Vgl. beispielsweise auch *uilla Geboaldo* (Nr. 231, 712 Geblingen), *uuilari Geboaldo* (232, 712), *uuillari Geboaldo* (233, 712); dagegen *uilla Gerelaigi* (Nr. 186, ebenfalls 712) und wiederum *Gaerlaigonuilla* (Nr. 6, 713).

25) Nr. 244. Der Ort ist nicht mehr zu identifizieren und offenbar wieder abgegangen, also vielleicht eine sogenannte Fehlgründung gewesen.

26) Nr. 237, 234. Zu vergleichen sind hier die *uilla Theurino* und das *uulare Macchone*, beide wie die *uilla Rimoni* am *fluuius Isca* gelegen (der Brüschnbach, vgl. die Vorbemerkung zu 234).

27) Beispielsweise Nr. 192 (Waldhambach 713), vgl. Nr. 196; Nr. 219 (Rimsdorf 790), Nr. 211 (Rimsdorf 798). Bei der Erörterung des Forstbegriffs wird man diese Belege nicht übersehen dürfen. Weiterer privater Waldbesitz: Nr. 244, 273, 200.

28) Nr. 235.

29) Nr. 219. Vgl. Nr. 201, 211, 238. Die Neuausgabe möchte diesen Ort von *Romune uuillare* bei Hilbesheim trennen, was mich nicht überzeugt. Aber auch im anderen Falle bleibt der Beleg aussagekräftig. Die Belege für *-weiler*-Orte mit eigener Mark lassen sich leicht vermehren.

30) Nr. 203.

Surraburgo monasterio) und Straßburg (774 *in ciuitate Strazburg*)³¹). Den Fragen der Herkunft und Bedeutung des Namensgrundwortes *-burg* soll hier nicht nachgegangen werden. Die wenigen Belege ergeben jedenfalls, daß es im 8. Jahrhundert im Elsaß sowohl ein *castrum* wie eine *civitas* wie ein *monasterium* bezeichnen kann. Auch in Weißenburg hat es 828 ein *castrum* gegeben, falls nicht das Kloster damit gemeint ist³²). Das Kloster Weißenburg wird 661 erstmals genannt und ist wohl kurz vorher ins Leben getreten³³). Als Gründer wird in der ältesten erhaltenen, von Bonifacius ausgestellten Urkunde des Klosters Bischof Dragobodo von Speyer angesprochen³⁴), der entweder als Diözesanbischof – Weißenburg liegt in der Diözese Speyer – hier erscheint oder Mitglied einer Adelsgruppe ist, der die Gründung des Klosters zuzuschreiben ist und der wohl auch die vielerörterte Irmina, die Gründerin des Klosters Oeren bei Trier, angehörte, da sie im Kloster begraben wurde³⁵). Für diese Gruppe sind die Namen Gundwin und Rodwin zu belegen, und auch der erste Abt Rodwin (Chrodoinus) wird ihr zugerechnet, der seinerseits an der Spitze einer Gruppe vermutet wird, in der der Name Rodwin in Beziehung zum Kloster nicht weniger als fünfmal auftaucht³⁶). Wir haben den komplizierten personengeschichtlichen Problemen hier nicht weiter nachzugehen, sondern können uns mit der Feststellung begnügen, daß an den Schenkungen für Weißenburg mächtige Familien beteiligt sind, die über ausgesprochenen, teilweise weit verstreuten Großgrundbesitz verfügen³⁷). Der Name Bonifacius erscheint auch später im Zusammenhang mit den Chrodoinen³⁸), und diese Gruppe ist im Seillegau begütert. Von hier aus ist das Kloster anscheinend gegründet und dotiert worden, verfügt allerdings schon sehr früh über Besitz auch in Görsdorf im Elsaß³⁹). Der Geschichte des Klosters ist hier nicht weiter nachzugehen, auch nicht seinem Verhältnis zu den karolingischen Hausmeiern und Königen⁴⁰). Die literarische

31) Nr. 192, 66, 54.

32) Nr. 152.

33) K. GLÖCKNER, Eine Weißenburger Urkunde und Hildebert, der erste karolingische König, in: Elsaß-Lothringisches Jb. 20, 1942, S. 1–9. Die Umdatierung der Urkunde Nr. 203 wurde von F. HIMLY, Les plus anciennes chartes et les origines de l'abbaye de Wissembourg, in: Bibliothèque de l'École des chartes 100, 1930, S. 281–294 überzeugend vorgenommen. Dagegen wird man seiner Datierung der Klostergründung in die Zeit von 631/2 nicht zustimmen können, vgl. H. BÜTTNER, Rezension, in: DA 4, 1941, S. 584. Noch weniger hat mich A. DECKER, Die Gründungszeit des Benediktinerklosters Weißenburg im Elsaß, in: Hist. Jb. 70, 1951, S. 42–52 überzeugt.

34) Nr. 203: *domno et patri Dragobodo episcopo Bonefacius ... monasterio ... que ipse pon[tif]ex construxsit.*

35) GLÖCKNER (wie Anm. 6). Zustimmend BÜTTNER, Rezension, in: DA 4, 1941, S. 583f.

36) LANGENBECK, Probleme (wie Anm. 14) S. 33. Ebd. S. 29 die Gruppe um Gundoin.

37) Vgl. ebd. die Übersichten S. 30, 34f. und Karte 9 sowie die Ausführungen S. 36ff.

38) GLÖCKNER (wie Anm. 30) S. 2.

39) Nr. 38. Dieser Besitz wird bezeichnenderweise durch Kauf vermehrt: Nr. 46, 43, 19.

40) Vgl. hierzu A. SCHÄFER, Die Abtei Weißenburg und das karolingische Königtum, in: ZGORh NF 75, 1966, S. 1–53. Hier ist auch die Frage eines karolingischen Immunitätsprivilegs und der Schenkung der sog. Muntat durch Pippin erörtert. Ich bin skeptisch.

Blüte, die es erlebte und die sich im 9. Jahrhundert vor allem an den Namen Otfrid knüpft, ist bekannt.

Bevor wir uns nach diesen einleitenden Bemerkungen unserer eigentlichen Aufgabe zuwenden, muß wenigstens ein kurzes Wort zu der benutzten Überlieferung gesagt werden.

Der um 860/65 zu datierende Liber donationum enthält 274 Urkundenabschriften, die sich aber auf 263 reduzieren lassen, wenn man die Doppelstücke unberücksichtigt läßt. Sie betreffen Schenkungen im Elsaß, im Saar- und Seillegau und nur gelegentlich solche im Speyer- und Wormsgau, nämlich dann, wenn sie in Verbindung mit Schenkungen im Elsaß erfolgten. Ein zweiter, verlorener Kodex war 1810/12 offenbar noch vorhanden⁴¹⁾, der diese Gaue umfaßte. Die den Abschriften zugrundeliegenden Urkunden des Erhaltenen verteilen sich auf die Jahre 661/2 bis 862/65; Nachträge sind hier nicht zu berücksichtigen. Es handelt sich somit um einen Zeitraum von immerhin zwei Jahrhunderten. Die Hauptmasse der Urkunden, nämlich 201 Nummern, gehören dem 8. Jahrhundert an, abgesehen von drei nur ungenau »um 800« zu datierenden Stücken (Nr. 32, 33, 48) und einem weiteren, das nur »um 700« einzuordnen ist (Nr. 39). Einen besonderen Schatz stellen die Abschriften von acht Urkunden aus dem 7. Jahrhundert dar (Nr. 203, 213, 38, 46, 43, 223=205=252, 240, 242). Aus dem 9. Jahrhundert enthält der Kodex 49 Urkunden. Auf Änderungen, die bei der Abschrift am originalen Text vorgenommen worden sind, ist hier nicht einzugehen. Sie sind geringfügig und betreffen den Gegenstand unserer Untersuchungen kaum.

In 42 der insgesamt 263 Urkunden werden *hobae* genannt⁴²⁾, das sind 16 Prozent. Berücksichtigt man, daß es sich mit nur wenigen Ausnahmen um Urkunden handelt, die Grundbesitzveräußerungen betreffen, so ist der Prozentsatz nicht hoch. Diese *hobae* liegen in 47 Orten. Die von der Zahl der Urkunden abweichende Zahl kommt dadurch zustande, daß einige Orte jeweils mit *hobae* in mehr als einer Urkunde genannt werden, andererseits aber einige Urkunden *hobae* an mehr als einem Ort nennen. Die Zahl der Orte mit *hobae* ins Verhältnis zur Zahl der in Urkunden des Kodex überhaupt genannten Orte zu setzen, in denen Grundbesitzbewegungen stattfinden, wird erst zweckmäßig sein, wenn das Ortsregister der Neuausgabe vorliegt.

Im 7. Jahrhundert werden *hobae* in Weißenburger Urkunden nicht genannt. Die älteste Erwähnung wird 705/6 datiert⁴³⁾. Sie ist damit, wenn ich recht sehe, der zweitälteste Beleg für *hobae* überhaupt⁴⁴⁾. Nur zwei weitere Nennungen im Kodex gehören ins erste Drittel des 8. Jahrhunderts⁴⁵⁾, obwohl die Gesamtzahl der Urkunden bis 732 immerhin schon 46 beträgt.

41) Vgl. VERHEIN (wie Anm. 8) S. 347.

42) In chronologischer Reihenfolge Nr. 228, 36, 40, 248, 8=47, 15, 3, 2, 1, 147, 142, 179, 170, 103, 131, 91, 54, 57, 61, 58, 93, 95, 96, 70, 84, 86, 125, 124, 22, 31, 236, 19, 180, 127, 69, 175, 198=251, 151, 268, 204=254, 156, 272. Ich hoffe, daß ich nichts übersehen habe.

43) Nr. 228.

44) Der älteste betrifft Großmonra in Thüringen. C. WAMPACH, Geschichte der Grundherrschaft Echter nach I 2, Quellenband, 1930, Nr. 8.

45) Nr. 36, 40.

Im Verlauf des zweiten Drittels des Jahrhunderts nennen zwölf Urkunden *hobae*⁴⁶⁾. Die Gesamtzahl der Urkunden von 734 bis 766 beträgt 47, ist also der Zahl der vorher überlieferten fast gleich. Die Zahl der Urkunden mit Nennung von *hobae* hat sich jedoch, bezogen auf die Gesamtzahl der überlieferten Urkunden, vervierfacht. Aus der Zeit von 767–800 enthält der Kodex 107 Urkunden, dazu drei fragliche. Nur in 16 von ihnen werden *hobae* genannt⁴⁷⁾, so daß die Quote jetzt wieder deutlich absinkt. Auf die 49 Urkunden des 9. Jahrhunderts entfallen zwölf mit *hobae*, deren Zahl allerdings jeweils relativ hoch ist. Mit 24,5 Prozent liegt der Anteil jetzt über dem Gesamtdurchschnitt, während der vorhergehende Zeitraum nur 14,6 Prozent erreichte, also unter dem Durchschnitt blieb, den das erste Jahrhundert mit 25,5 Prozent weit übertraf. Wir registrieren nahezu eine Halbierung im letzten Drittel, der eine Vervierfachung im zweiten Drittel gegenübersteht. Würde man, was angesichts des gänzlichen Fehlens von *hobae* im 7. Jahrhundert und der geringen Zahl im ersten Drittel des 8. Jahrhunderts naheliegt, die Vervierfachung mit der Vermehrung der *hobae* insgesamt in Zusammenhang bringen, dann müßte die Halbierung einer Verminderung entsprechen, und dies anzunehmen fällt schwer. Ob in diesem Falle quantifizierende Ermittlungen der aufgezeigten Art zu geschichtswissenschaftlichen Aussagen zu führen vermögen, möchte ich dahingestellt sein lassen.

Die genannten *hobae* begegnen stets als Objekte der Veräußerung im dispositiven Teil der Urkunden und nicht, falls ich nichts übersehen habe, in Pertinenzformeln. Einzelne Hufen werden in 38 Fällen veräußert, je 2 Hufen am gleichen Ort sechsmal⁴⁸⁾, 3 zweimal⁴⁹⁾, 4 sechsmal⁵⁰⁾, 6 einmal⁵¹⁾ und 13 ebenfalls einmal⁵²⁾. Diese beiden letzten Zahlen gehören in die Jahre 821 und 820, liegen also für Weißenburger Verhältnisse spät. Auf die Fälle, in denen Bruchteile von Hufen genannt werden, wird sogleich zurückzukommen sein. Mitunter wird betont, daß es sich um ganze Hufen handelt⁵³⁾. Solche Fälle legen die Vermutung nahe, daß ein Landmaß gemeint ist, und wirklich treten 855 in Bosselshausen (südl. Buchweiler) und Lixhausen (südöstl. Buchweiler) *hobae* zu 30 Tagwerk (Ackerland) und 3 Fuder Wiesen entgegen⁵⁴⁾. Allerdings werden in der gleichen Urkunde als weiteres Schenkungsobjekt zwei Gehöfte (*curtile*) mit zugehörigen (*ad ipsas*) 60 Tagwerk und 6 Fuder Wiesen zu *Talastat* (unbekannt) in den Marken Ettendorf und Ringendorf (beide östl. Buchweiler) genannt, ohne als zwei Hufen zu gelten, obwohl doch offensichtlich die gleichen Größen vorliegen. Es dürfte sich um neu errichtete Stellen handeln, da die *villa Talastat* in zwei Marken liegt und vielleicht eine bald wieder wüst gewordene »Fehlgründung« ist, in der *hobae* erst in der Bildung begriffen waren.

46) Es sind die in Anm. 42 unter Nr. 248–103 aufgezählten Urkunden.

47) Nr. 131–31 in Anm. 42.

48) Nr. 228, 170, 93, 180, 127, 272.

49) Nr. 1, 95.

50) Nr. 2, 8=47, 3, 19 (zwei Dörfer), 268.

51) Nr. 175.

52) Nr. 69.

53) Beispielsweise Nr. 31, 19.

54) Nr. 156.

In Buchsweiler selbst wird sehr viel früher, nämlich zum Jahre 725, eine *hoba uestita* genannt⁵⁵⁾. Der Begriff ist aus anderen Quellen geläufig und bedeutet die von einem darauf sitzenden Bauern bewirtschaftete Hufe im Gegensatz zur *absa*, der zur Zeit unbesetzten Hufe. Die Existenz solcher anderwärts als *mansi absi* bezeichneten Stellen wird damit auch für den Weißenburger Bereich vorausgesetzt; sie sind tatsächlich vorhanden (Nr. 152). Eine andere Größe hatte 788 eine *hoba* in Bilwisheim (?): *et in ipsa hoba sunt iurnales XX*⁵⁶⁾. Noch anders war 862/5 die Hufengröße in Ratzweiler (nö. Saarunion): *hobas II cum areolis et edificiis et iurnales LXXIII, de pratis carada XVI*⁵⁷⁾.

Die eben erwähnten Bruchteile von *hobae* müssen nicht auf Realteilung von Hufen beruhen oder von vornherein geringer vermessene Bauernstellen sein. Es kann sich auch um ideelle Anteile handeln, die dem Kloster eingeräumt wurden, um in den Genuß rechtlicher oder materieller Vorteile zu gelangen, während die zurückbehaltenen Teile den Anspruch des bisherigen Besitzers sicherten. Gewiß können solche Anteile aber auch aus Erbteilung entstanden sein, was nicht besagt, daß eine Teilung des Ackerlandes tatsächlich vorgenommen wurde. Gleich in der ersten Urkunde, in der eine *hoba* überhaupt erwähnt wird, schenkt 705/6 die gottgeweihte Uolfgunda, die Tochter des Uolfoald, zwar ihr Wohnhaus und eine von einem unfreien Ehepaar bewirtschaftete und bewohnte *hoba*, ihren sonstigen Besitz zu Ottweiler (östl. Drulingen) aber nur zu einem Siebentel, und andererseits schenken Otmarus und Imma 713 zu Bettweiler dem Kloster fünf Sechstel ihres Gesamtbesitzes, behalten ihren Erben aber ein Sechstel vor⁵⁸⁾. Ähnlich mag es zu beurteilen sein, wenn 808 in *Osterendorf* (aufgegangen in Nieder-Betschdorf) die *tertia pars de una hoba* geschenkt wird⁵⁹⁾. Halbe Hufen begegnen 774 in (Suffel-)Weyersheim⁶⁰⁾ und 801 in Hessen (südl. Saarburg)⁶¹⁾. Im zweiten Falle handelt es sich um vom Kloster in der Art einer sogenannten *precaria remuneratoria* ausgegebenes Land, so daß wohl an das halbe Landmaß einer vollen Hufe gedacht werden muß. Die vom Empfänger dem Kloster ursprünglich übereignete Hufe, die er ebenfalls in der Form der Benefizialleihe zurückerhielt, wird so charakterisiert: *hoba una, cum casa et scuria, et cum terris pratis pa[s]cuis siluis aquis aquarumque decursibus, sicut ad ipsa h[ob]a pertinet, et tres mensuras supra ad arare*⁶²⁾. Es wird nicht recht klar, ob das zusätzliche Land nicht zur Hufe gerechnet wird, weil diese eine bestimmte Größe oder weil sie eine bestimmte Rechtsqualität hat, oder ob die Hufe vergrößert wird.

Anders als *hobae* erscheinen *mansi* (das Wort kommt in allen drei Geschlechtern vor) schon in den Weißenburger Urkunden des 7. Jahrhunderts, und zwar in einem Teil der Pertinenzfor-

55) Nr. 40.

56) Nr. 125.

57) Nr. 272.

58) Nr. 228, 202.

59) Nr. 19.

60) Nr. 54.

61) Nr. 255, vgl. 236.

62) Nr. 236.

meln⁶³), wobei zu beachten ist, daß andere Pertinenzformeln ohne *mansi* auskommen⁶⁴). Man wird überschlägig schätzen dürfen, daß beide Formen sich in älterer Zeit etwa die Waage halten. Als selbständige Gegenstände der Veräußerung treten *mansi* ebenfalls entgegen, wenn auch wesentlich seltener als *hobae*. Der um die deutsche Agrargeschichte hochverdiente Gustav Caro hat zu Beginn unseres Jahrhunderts sehr subtile Untersuchungen angestellt⁶⁵), in denen er die Identität von *hoba* und *mansus* auf Grund der Weißenburger Quellen glaubte feststellen zu können⁶⁶). Es wird zu untersuchen sein, ob er recht hatte. Weniger wichtig ist die Feststellung, daß Caro eines der beiden untersuchten Dörfer falsch lokalisiert hat⁶⁷).

Wir gehen von einer für Weißenburger Verhältnisse späten Urkunde betr. Marsal von 840/41 (vielleicht schon 833) aus. Geschenkt wird *in uico Marsello manso I, et habet ipse mansus exterminacionem: de uno latus Gaussaltus tenet, de alio latus racio ad sancta Maria, de uno fronte fluiuis Sali currit, de alio uero fronte strata publica*⁶⁸). Zweifellos handelt es sich im *vicus* weder um eine Hufe noch um ein zusammenhängendes Wiesen- oder Feldgrundstück, wie solche nicht ganz selten auftreten. Als Beispiele nenne ich *de terra culturali XX iurnales in campum unum iuntos, et est terminata: ab uno latere habet Suaidemundus et ab alio latere Ratuino et ab uno fronte peruenit in Saluxsia*⁶⁹), oder *campo et silua insimul tenente et de ipso uno latus est terra sancto Petro, alio latus sancto Georgio, et Uibertus tenuit fronte uno, sancta Maria alia uero fronte in Offenbaci*⁷⁰), oder *ipse campus de uno latus Frodolfus et sui consortes tenent, de alio latus et de ambas frontus Theudoinus tenet*⁷¹). Offensichtlich sind *mansus* und *campus* nicht das gleiche. Man wird vielmehr in Marsal ein bebautes oder doch zur Bebauung geeignetes Grundstück im Orte selbst vermuten und findet dies bestätigt, wenn man weitere Beispiele zum Vergleich heranzieht⁷²). Ich führe sie in chronologischer Reihenfolge an, wobei ich – von Pertinenzformeln abgesehen – Vollständigkeit anstrebe.

63) Nr. 69, 46, 223, 39 usw.

64) Nr. 203, 43, 240, 242, 229 usw.

65) G. CARO, Zwei Elsässer Dörfer zur Zeit Karls des Großen. Ein Beitrag zur wirtschaftsgeschichtlichen Verwertung der Traditiones Wizenburgenses, in: ZGORh NF 17, 1902, S. 450–479, 563–587.

66) Ebd. S. 464.

67) K. GLÖCKNER, Aux Bords des Vosges Septentrionales à l'Époque Franque, in: Revue d'Alsace 93, 1954, S. 21–35. Es handelt sich nicht um Laubach, sondern um Lembach, was insofern nicht ganz gleichgültig ist, als Laubach deutlich als jüngere Gründung auf Rodungsboden erkennbar ist, während Lembach im altbesiedelten Lande liegt. Vgl. die Karte vor S. 21. Auch die Siedlungsformen sind verschieden.

68) Nr. 215.

69) Nr. 7. Preuschorf und Markweiler 742.

70) Nr. 263. Görlingen 763.

71) Nr. 230. Kuttingen 777. Weitere Beispiele: Nr. 235 (mit Maßangabe), 244 (verderbt). Wiese: Nr. 44.

72) Man könnte auch einwenden, bei Marsal handle es sich nicht um eine *villa*, sondern um einen durch die Salzgewinnung charakterisierten *vicus*, und das Beispiel sei deshalb nicht typisch. Dies würde dann auch für Straßburg gelten, wo 784 ein *mansus* bezeugt ist (Nr. 60).

1. 712 Geblingen: *mans[us] cum casa desuper, campis pratis siluis aquis aquarumque decursibus*. Nr. 231.
2. 712 Görsdorf: *mansum ad commanendum cum campis pratis pascuis siluis aquis aquarumque decursibus ad ipso manso aspiciente*. Nr. 150.
3. 713 Görsdorf: *mansum unum et [de] terra arabilia ad ipso manso aspiciente iurnales VIII ad integro, seu edificii siluis pratis pascuis aquis aquarumque decursibus*. Nr. 6.
4. 757 Preuschdorf: *porcionem meam in Bruningouilla XXV iurnales de terra arabile, [de] pratis III carradas, manso uno*. Nr. 140.
5. Vgl. Anm. 72.
6. 786 Mark Lembach: *uilare quod dicitur Aginoniuilla ... excepto manso usw.* Nr. 82.
7. 787 Dürningen: *de terra araturia iurnales XXI et de prata carradas IIII et manso I, ubi seruus casam et scuriam uel ortum stabilire potest, et uineam I, ubi carrada potest colligere de uino*. Nr. 83.
8. 787 Gisselfingen: *manso et casa super stabilita ... et quicquid ad ipso manso aspicere uidetur, hoc est tam terris domibus aedificii pratis pascuis s[i]luis aquis aquarumque decursibus*. Nr. 216. Vgl. Nr. 249.
9. 825 Reiningen: *manso ad commanendum qui subiungit inter fines dominica et stratas duas ad integrum cum omni hedificio super ipso stabilitas*. Nr. 185.
10. 828 Rottelsheim: *pomarium I, uine[as] duos, mansas absas III, iurnales terre XXXX*. Nr. 152.
11. 833/860 Wüstung Cazfeld bei Berstett und Olwisheim: *Dedi ... iurnales XXXII, prata ad carradas II. Recepti e contrario ab eodem monasterio in ipsa marca mansas II et quicquid ibidem de rebus sancti Petri consistit*. Nr. 115.
12. Vgl. Anm. 68 und 72.

Die hier unter 1, 2, schwerlich auch 4 angeführten Urkunden, ebenso die unter 6–8 sind jeweils vom gleichen Schreiber geschrieben, alle anderen stammen von verschiedenen Schreibern. Man wird einräumen, daß keiner der angeführten Belege zwingend die Bedeutung »Hufe« für *mansus* erfordert⁷³⁾, sondern daß sie alle einen guten Sinn ergeben, wenn man die Bedeutung »Hofstatt« unterstellt. Felder, Wiesen, Weiden, Wälder und Gewässer als notwendige Grundlage bäuerlicher Wirtschaftsweise erscheinen nicht als Bestandteile, sondern als Zubehör der *mansi*. Schon in Nr. 1–3 ist dies deutlich. Etwas anders ist das Verhältnis in Nr. 4 und 7, wo der *mansus* am Schluß genannt ist und nur insofern in Beziehung zum vorhergenannten Ackerland und zu den Wiesen steht, als er mit ihnen zusammen verschenkt wird; nichts nötigt zu der Annahme, daß ein Zusammenhang schon vorher bestand. Unterstrichen wird dies in Nr. 7 durch die zum *mansus* hinzugefügte Erläuterung: *ubi seruus casam et scuriam uel ortum stabilire potest*. Nimmt man dies wörtlich, und man wird dies tun müssen, so war der *mansus* ein Bauplatz, wie wir heute sagen würden, wo Wohnhaus, Scheuer und Garten Platz finden

73) Ich meine im Gegenteil, daß die Beispiele lehren, daß *manus* nicht gleich *hoba* ist.

konnten, ein Grundstück also im Dorfe, nicht wie der *campus* in der Flur, zum Wohnen bestimmt, wie es in Nr. 9 heißt, wo die Gebäude bereits vorhanden sind. Auch Nr. 8 ist sehr deutlich: das Wohnhaus ist auf dem *mansus* errichtet, alles übrige ist dessen Zubehör, auch die Gebäude. In keinem Falle erscheint in diesen Stellen der *mansus* nochmals in der Pertinenzformel, wo er sonst so häufig genannt wird.

Der Skeptiker wird dies alles vielleicht für interessant, aber möglicherweise nicht für zwingend halten. Ihm seien folgende Stellen aus Weißenburger Urkunden zum Vergleich mit den bereits angeführten bereitgestellt:

13. 748 Mietesheim: *II curtilia, ubi potes casa et scuria super ipsas stabilire et ortus excoli, et XV iurnales de terra et de prata, ubi potes colligere VII carrada feni, pascuis aquis aquarumque decursibus. Similiter* (in Lembach) ... *curtilia I cum casa super ipsa stabilita et ortum excultum, hoc est tam terris campis siluis pascuis aquis aquarumque decursibus.* Nr. 148.
14. 705/6 Ottweiler: *curtile ad commanendum et casa desuper, ubi ego ad presens commanere uideor.* Nr. 228. Die Urkunde hat uns bereits beschäftigt. Geschenkt werden außerdem zwei genannte *mancipia*, offensichtlich ein Ehepaar, *cum hobas eorum, casa ubi ipse manere uidentur.*
15. 833/860 Balzenheim: *arealem legitimam, casam in ea et granicam, et aliam arealem uacuum, prata ad carradas V et in [ripa] Reni fluminis locum ad molinam legitimam, et in eodem loco molinam paratam. Re[ce]pi econtra ab eodem monasterio in eadem uilla areales II, ambas cum edificio constructas, iurnales XLII, prata ad carradas III.* Nr. 167.

Es dürfte kein Zweifel möglich sein, daß die *curtilia* in Nr. 13 der Sache nach das Gleiche sind wie der *mansus* in Nr. 7, nämlich Grundstücke, auf denen Wohnhaus, Scheuer und Garten errichtet werden können. Das *curtile* in Nr. 14 dient *ad commanendum* wie der *mansus* in Nr. 9; von der *casa* des die geschenkte *hoba* bewirtschaftenden Ehepaars wird es abgehoben. Die Schenkerin ist *Deo sacrata*; es kann sich nicht um einen gewöhnlichen Bauernhof handeln. Auch die *areales* in Nr. 15 lassen deutlich die sachliche Identität mit den *mansi* anderer Nummern erkennen, ob bebaut oder unbebaut. Das Attribut *legitima*, das der *arealis* ebenso wie der *molina* beigefügt wird, zeigt vielleicht, daß die *arealis* ebenso wie die Mühle unter besonderem Recht steht. Es handelt sich um das im alemannischen Bereich als Hofstatt bezeichnete Grundstück.

Daß *curtile* und *arealis* dasselbe seien wie *hoba*, hat noch niemand behauptet und wird niemand behaupten wollen. Die Bedeutung ist Hofstatt⁷⁴⁾, und dasselbe bedeutet im Weißen-

74) Weitere Beispiele für *curtile* Nr. 128, 54 (Straßburg!), 133 (*cum clausur[a] ad ipso curtile pertinente*), 57 (mit *uinia*), 65, 246, 121 (*casale cum curtile*, folgt die übliche Pertinenzformel) usw. Auch in Pertinenzformeln tritt das Wort entgegen, ebenso *arealis* (z. B. Nr. 9, 35=162). Mit übertriebener Bescheidenheit heißt es in Nr. 169 (Minwersheim 711) *ariolo iuxta area monasterii ipsius*, das Grundstück mißt immerhin 14 × 6 Ruten (*pertegae*), also gewiß mehr als 800 qm. Wie *mansus* und *curtile* begegnet auch das *areale* in Straßburg (780, Nr. 153). Ein weiteres Wort von gleicher Bedeutung ist vielleicht *harena* in Nr. 125 (? Bilwisheim 788;

burger Liber donationum das Wort *mansus*, und zwar, wie ich meine, ohne Ausnahme. Es sei ausdrücklich bemerkt, daß dies für Quellenkomplexe anderer Provenienz nicht in gleicher Weise gilt. Vor allem in Schriftstücken, die bei Hofe hergestellt wurden, ist das Wort *mansus* schon am Ende des 8. Jahrhunderts der Hufe gleichzusetzen, dies gilt, wie weiter unten zu zeigen sein wird, auch für Weißenburger Besitz. Die sonstigen notwendigen, sehr umständlichen Untersuchungen werden an anderer Stelle vorgelegt werden.

der Herausgeber übersetzt in Anlehnung an die Bedeutung im »klassischen« Latein »Sandgrube«, was natürlich ebenfalls möglich ist). In Preuschoorf (Nr. 25) gibt es 805 einen Herrenhof, dessen Beschreibung interessant ist: *curtilem indominitam quod mihi pater meus tradidit coram testibus sicut ipse manebat, quicquid ad illam curtilem pertinet casis edificiiis scuriis pomariis terris terreturiis, iurnales LXX prata ad carradas X, campis pascuis siluis aquis aquarumque decursibus, et mancipia his nominibus: Beratfrit, Gerbirc*. Auch das Grundstück, auf dem der Herrenhof steht, heißt also *curtilis*. An ihm haftet alles weitere Zubehör, das sich von dem der bäuerlichen *curtilis* nur durch die *terreturia* unterscheidet, offenbar Herrenland besonderer Lage oder Art; man wüßte gern die deutsche Bezeichnung dafür. *Terra salica* erscheint in Nr. 193 (Burgaltdorf 764). In der Pertinenzformel werden *mansi* und die Namen von 28 Unfreien genannt. Weiteres Zubehör des Herrenhofs liegt in Bassing, die Pertinenzformel beginnt *tam mansis domibus edificiiis pratis* usw. Auch hier werden also Hofstatt und darauf stehende Gebäude getrennt angeführt, wie so oft in Pertinenzformeln. In der zur Zeit der ersten erhaltenen Weißenburger Urkunden entstandenen Formelsammlung Markulfs (*Formulae Merovingici et Karolini aevi*, hrsg. von K. ZEUMER, MGH Form., 1882–1886) sind aber in der Pertinenzformel *mansi* nicht genannt, vgl. I 13 *hoc est tam terris, domibus, aedificiis, accolabus, mancipiis, vineis, silvis, campis, pratis, pascuis aquis aquarumve decursibus ad integrum*; in I 14 wird an diese Formel noch angehängt *farinariis, adiecentiis, adpenditiis*. Diese Formeln waren damals bereits Gemeingut, wie aus I 12 und I 15 hervorgeht, wo die Pertinenzen nicht aufgezählt, sondern einfach durch *cum terris et cetera* angedeutet werden. Gegenstand der Schenkung sind ausnahmslos *villae*, das heißt hier wohl Höfe, so daß das Fehlen der *mansi* sich damit erklären könnte. Die Hofstatt ist im Begriff der *villa* mit enthalten. Die zitierten Formeln stehen MGH Form. S. 50ff. Ob sie in Weißenburg benutzt worden sind oder ob gemeinsame Quellen anzunehmen sind, kann ich nicht entscheiden. In I 30 ist Gegenstand der Schenkung ein *locellus cum colonicas illas*, und nun folgt eine Pertinenzformel ohne *mansi*; der *mansus* ist hier wohl im Begriff *colonica* »Sitz eines *colonus*« eingeschlossen (S. 61). In Nr. 33 bezieht sich die Pertinenzformel auf den Gesamtbesitz eines *fidelis*, sie nennt zwar *accolae* und *mancipia*, auch *domus* und *aedificia, terrae* usw. wie üblich, aber keine *mansi* (S. 64). Nr. 35 beschreibt entsprechend den Gesamtbesitz eines Klosters. Die Pertinenzformel enthält *mansi* nicht, beginnt aber mit *villabus, domibus, die villae* schließen die *mansi* ein. In II 1 werden die Hofstätten wiederum durch die *colonicas* mit vertreten (S. 72), die Formel fährt in bezeichnender Weise fort *adiunctis adiecentiis earum*. Die Pertinenzformel von I 13 und 14 kehrt in II 3 etwas erweitert, aber ebenfalls ohne *mansi* wieder (S. 75); vgl. auch II 4 (S. 77); geschenkt werden *villae*. In Nr. 6 wird nur die *porcio* einer *villa* geschenkt; auch hier erscheint ein *mansus* in der Pertinenzformel nicht. Vgl. weiter Nr. II 7, wo in der Wiederholung die Pertinenzformel wiederum als bekannt vorausgesetzt wird; ebenso ist es in II 8 (S. 80). Weiter II 10, 11 (S. 82), 19 (S. 89), 23 (S. 91). In II 13, anlässlich einer Adoption durch einen unbemittelten Mann, die er offensichtlich, da söhnelos, vornimmt, um im Alter versorgt zu sein, erscheint *tam manso, vinea, prata, peculio seu reliqua suppelectile domus mei* als Gesamtbesitz, ohne *terrae* (S. 83). Es handelt sich wohl um einen Weinbauern, von einer Hufe kann nicht die Rede sein. II 36 endlich behandelt die Ausstattung eines *servus aut gasindus* mit einem *locellus* oder einem *mansus infra termino villa nostra illa, cum omni adiacentia ad ipso locello aut mansello aspicientem terris domibus mancipiis vineis pratella silvola vel reliquis beneficiis ibidem aspicientibus* (S. 97). Der *mansus* ist hier wieder die Hofstatt und Träger alles Zubehörs. Das Formelbuch Markulfs ist hier etwas eingehender

Man wird fragen, wieso die Hofstatt, die dort, wo *hobae* genannt werden, ein notwendiger Bestandteil, nicht nur Zubehör, wenn nicht überhaupt Kern der Hufe ist, in dieser Weise von den sonstigen Bestandteilen der bäuerlichen Wirtschaft abgehoben wird. Es hängt dies zweifellos mit ihrer Eigenschaft zusammen, Friedens- und Rechtsbezirk zu sein. Die Hofstatt ist in der Regel umzäunt. Zwar können wir dies im Liber donationum, wenn ich recht sehe, erst spät und nur ein einziges Mal und auch dann nur für einen Herrenhof nachweisen: 819 *infra curtile dominicato circumseptum in uno angulo* in Frankenheim (wüst bei Forstfeld)⁷⁵⁾. Nur indirekt bezeugt die Wendung *curtile uno cum clausur[a] ad ipso curtile pertinente* 774 in Alteckendorf⁷⁶⁾ den Zaun der Hofstatt, indem sie den umzäunten Raum nennt, wodurch wohl der Garten mit einbezogen werden soll. Aber an sonstigen Quellen fehlt es nicht, bei den Volksrechten angefangen⁷⁷⁾. Der Hofzaun grenzte einen besonderen Friedens- und Rechtsbereich ab, der regelmäßige Hofstatt, Haus und Garten umfaßte⁷⁸⁾. Dabei vermittelte, so stellt Karl Siegfried Bader mit Recht fest, die Hofstatt das Recht, sie war Rechtsträger, nicht das Haus, das vielmehr nur Zubehör der Hofstatt war⁷⁹⁾. Das Dorf ist ein Komplex von Hofstätten mit ihrem besonderen Recht, nur als solcher wird es selbst zum Friedens- und Rechtsbereich. Demgemäß ist der Dorfzaun, der im Weißenburger Liber donationum, soviel ich sehe, nicht erscheint, sekundär. »Der Hofsetter ist die ursprüngliche Form, der Dorfsetter hat sich aus ihm als Spätstufe langsam entwickelt«⁸⁰⁾. Die besondere wirtschaftliche und rechtliche Stellung des umzäunten

behandelt worden, weil seine Pertinenzformeln offensichtlich in einem wie immer gearteten Zusammenhang mit den Pertinenzformeln des Liber donationum stehen, die aber, soweit sie *mansi* nennen, und das sind nicht wenige, dies nicht aus Markulf entnommen haben können. Beachtung verdient schließlich, daß die *mansi* in den Pertinenzformeln, in denen sie enthalten sind, in der Regel an der Spitze stehen. Wichtig ist auch, daß in Nr. 15 des Liber bei der Schenkung des Gesamtbesitzes Radoin's 731/39 an der Spitze der Pertinenzformel *mansi* stehen, daß dann aber in den Pertinenzen der einen geschenkten *hoba* am gleichen Ort *mansi* in der Pertinenzformel fehlen. *Hoba* kann hier nicht mit *mansus* identisch sein, denn dann wären ja alle Radoin in Görtsdorf gehörigen Hufen schon durch die Pertinenzformel übereignet worden, und es hätte der Erwähnung der Hufe des Uuatgisis nicht bedurft. Das Wort muß aber hier den *mansus* begrifflich und nicht nur als Zubehör mit umfassen, da er sonst hätte angeführt werden müssen. Bei der Hofstatt ist dies der Fall.

75) Nr. 127.

76) Nr. 133.

77) H. DÖLLING, Haus und Hof in westgermanischen Volksrechten, 1958.

78) K. S. BADER, Das mittelalterliche Dorf als Friedens- und Rechtsbereich, 1957, S. 52ff.

79) Ebd. S. 53f. Dazu Ergänzungen in: K. S. BADER, Rechtsformen und Schichten der Liegenschaftsnutzung im mittelalterlichen Dorf, 1973, S. 259f. Ebd. S. 52ff. zum Garten und seiner Umzäunung. Hier S. 70 nochmals sehr klar: »Im Dorf, das ja für seinen inneren Bereich eine Vereinigung von Hofstätten darstellt, bildet der Garten zusammen mit eben dieser Hofstatt und dem über ihr errichteten Haus, sowie mit der Hofreite, die das Haus mit Dorfplatz, Straße oder innerer Allmende verbindet und der bäuerlichen Wirtschaft im engsten Hausbezirk die notwendige Bewegungsfreiheit garantiert, einen Rechts-, Friedens- und Wirtschaftsbereich, der spezifische Berechtigungen aufweist.« Dies ist die *arealis*, das *curtile* und der *mansus* der älteren Weißenburger Urkunden, durchaus eine Einheit, wie ich betonen möchte. Gesonderte Gärten hat es ursprünglich nicht gegeben; sie gehörten zum *mansus*.

80) BADER (wie Anm. 78) S. 91 und wie Anm. 79 S. 265f.

mansus stellt Bader zusammenfassend dar, indem er die Funktion des Hofzauns charakterisiert: »Der Hofetter, auf den der Hausfrieden ausgedehnt ist, hat also die verschiedenartigsten Funktionen: Schutz gegen weidende oder räuberische Tiere, Abgrenzung vom Nachbar und Schirm gegenüber dem Fremden; er ist Weidrechts- und sonstige Grenze«⁸¹⁾. Außschlaggebend ist die rechtliche Sonderstellung. Der »Hausfriede« ist, dies muß wiederholt werden, zunächst nicht an das Haus geknüpft, das der alten Zeit ja als Fahrhabe galt, sondern an das umhegte Grundstück, auf dem es steht. Deshalb wird dieses von den anderen Bestandteilen der Bauernstelle in den Weißenburger Urkunden so deutlich unterschieden. Unser Wort *Heimstatt*, das nicht alt zu sein scheint, gibt den Begriffsinhalt der Wörter *mansus curtile area* vielleicht besser wieder als das konkretere *Hofstatt*. Man wird, wenn in späterer Zeit Hufe und *mansus* gleichgesetzt werden, diesen rechtsgeschichtlichen Aspekt nicht außer acht lassen dürfen. Nur einmal erscheint, wenn ich recht sehe, außerhalb von Pertinenzformeln die Hofstatt (*curtile*) als Zubehör einer *hoba* (Nr. 95, Lembach 777: *hobas III cum curtulis*), doch fährt die Urkunde fort: *et quicquid ad ipsas curtiles aspicere uidetur*, womit das ursprüngliche Rechtsverhältnis klargestellt ist.

Wir wenden uns damit den Belegen für *hoba* zu. Es ist zunächst daran zu erinnern, daß in dem hier untersuchten Material die *hoba* niemals als Pertinenz eines *mansus* erscheint. Wohl aber erscheint umgekehrt der *mansus* in den zu *hobae* gehörigen Pertinenzformeln, so 737 in Niefern, vor 739 in Görsdorf, 742 in Kirweiler, Sässolsheim und Wangen, 743 in Weitbruch usw.⁸²⁾. Man kann es dabei schwerlich immer auf bloße Gedankenlosigkeit zurückführen, wenn in den Pertinenzformeln *mansi* einmal genannt werden, dann wieder nicht⁸³⁾. Auffällig ist vor allem die Tatsache, daß dort, wo Inhaber einer *hoba* auftreten, es sich ausschließlich um Unfreie handelt. Ich lege das Material vor, wobei Vollständigkeit angestrebt wird.

- Nr. 228.705/6 Ottweiler: *mancipia, id est duo... cum hobas eorum.*
 Nr. 36.713/14 Lörtzheim: *quam ipsi serui ad ipsas hobas tenent.*
 Nr. 40.725 Buchsweiler: *hobam unam uestitam.*
 Nr. 248.73[7] Weiher: *choba una, ipsa quem Dagomaris posedit.* Dieser muß ein Unfreier sein, denn Schenker ist Baldoinus.
 Nr. 8=47.737 Niefern: *hobas IIII uineas III cum uineaturis et mancipia his nominibus,* folgen acht Namen.
 Nr. 15.731/9 Görsdorf: *seruum... cum hoba sua.*
 Nr. 3.739 Cazfeld: Inhaber nicht genannt.
 Nr. 2.742 Zinsweiler, Hegeney, Mietesheim, Hönheim: Inhaber nicht genannt, doch werden gleichzeitig 13 genannte *mancipia* geschenkt.

81) Wie Anm. 79 S. 266.

82) Nr. 8, 15, 1, 4.

83) In Nr. 1 sagen die Pertinenzformeln der *hobae* an erster Stelle *tam mansis*, bei der Pertinenzformel der *terrae indomincatae* fehlen die *mansi*. In Stotzheim werden 783 bei Veräußerung einer *hoba mansi* genannt, 787 bei Veräußerung einer anderen dagegen nicht, obwohl es heißt *quicquid ad ipsam hobam aspicere uidetur, tam terris domibus aedificiis* usw., die nur auf einer Hofstatt gestanden haben können. Nr. 84, 86.

- Nr. 1.742 Kirweiler: *hobas III et mancipia super commanentes*. Niefern: Sigimund *cum sua hoba et cum uxore sua*. Teuringas: *Haraldo cum sua hoba*. Sässolsheim: *Uulcheiro* mit Frau und Kindern *cum hoba uel cum omni peculiare eorum*. Wangen: *Uuinnone cum sua hoba et Chibehilde genetrice sue*. Am unfreien Stand der Genannten ist kein Zweifel.
- Nr. 4.743 Weitbruch: Inhaber nicht genannt.
- Nr. 147.744 Preuschdorf: Inhaber nicht genannt.
- Nr. 142.745 Görsdorf: Inhaber nicht genannt.
- Nr. 179.760 Uhlweiler: *hoba Erudoino*. Er ist unfrei, denn Schenker ist Aghilbertus.
- Nr. 170/760 Lembach: Verkauft werden *Uualdolfus cum uxore sua Bilihilda cum hoba sua et peculiare eorum*, weiter *hobam Domgisi*. Vgl. Nr. 96.
- Nr. 103.7[66] Preuschdorf: *hobam unam ad seruo uno quem Ratharius tenet*.
- Nr. 131.767 Bullinthorf (unbek.): *seruum meum... cum hoba sua*.
- Nr. 91.769 Markweiler und Preuschdorf: *hoba una quam Adalharius tenet*. Schenker ist Reginbertus.
- Nr. 54.774 Weyersheim: Inhaber nicht genannt.
- Nr. 57.774 Appenhofen: *Ansfrido hoba*. Schenker ist Sigibaldus.
- Nr. 61.774 Masenheim (wüst bei Karlbach): *illa hoba quam Madalharius tenet mea parte*. Ungstein: *hoba quam Odo tenet mea parte, excepto sex mancipia*. Schenker ist Gerbaldus.
- Nr. 58.776 Appenhofen: *Liudolfi hoba et illo manso ubi Muatharius manet*. Schenker ist Sigibaldus, Muatharius hatte von ihm den Besitz als *beneficium*. Der Unterschied von (unfreier) *hoba* und (freiem) *mansus* wird hier besonders deutlich.
- Nr. 93.777 Lembach: *hobas II et illos seruos super ipsam terram commanentes*.
- Nr. 95.777 Lembach: *hobas III cum curtis... seu mancipiis*.
- Nr. 96.779 Lembach: *Domgisis cum hoba sua et Uualdolf cum hoba sua*. Dangolsheim: *Hartuuinus cum hoba sua*, in Pertinenzformel 10 genannte *mancipia*, darunter Domgis, Ualdof, Hartuuin.
- Nr. 70.774/82 Schaffhausen: Richbald schenkt seinen Gesamtbesitz *excepto hoba I et seruo I cum uxore sua et uinea I*.
- Nr. 84.783 Stotzheim: *hobam illam quam Isanbertus tenuit*. Schenker ist Gozbertus.
- Nr. 86.787 *hobam I... et mancipiis his nominibus: Zeizolf cum uxore sua Beratlinda*.
- Nr. 125.788 Bilwisheim (?): *hobam I, ubi habitat Beratgis... et filium suum*. Schenkerin ist Hilda.
- Nr. 124.787/92 Görsdorf: *hoba I* mit Zubehör, Inhaber ist nicht genannt.
- Nr. 22.798 Cazfeld (wüst b. Berstett): *hobam I quam Ruadgerus habet*. Schenker ist Autbertus.
- Nr. 31.798 Dauendorf: *hobam I integram ubi supra Reginharius manet*. Schenker sind Hildirichus und Albirichus *presbiter*.

- Nr. 236.801 Urenwilere (unbekannt): *hoba una*, Inhaber ist nicht genannt.
- Nr. 19.808 Kühllendorf: *hobas IIII integras. Osterendorf* (Ortsteil von Betschdorf): *tertiam partem de una hoba*. Semheim: *hoba I*. Karlbach: *hoba I integra ... Hoc sunt hobas VII, ex his duo sunt uestita... et mancipiis his nominibus*: 8 Namen, dazu Kinder.
- Nr. 180.811 Semheim (wüst b. Hagenau?): *hobas II*, Inhaber sind nicht genannt.
- Nr. 127.819 Forstfeld: *hobas II*. Frankenheim: *hobam I*. Berg: *hobam I*. Dazu 10 genannte *mancipia*.
- Nr. 69.820 Walf: *hobas III et iurnales XXIIII, et illam marcam siluaticam*. Inhaber sind nicht genannt. Dettweiler: *hobas XIII* mit Zubehör *exceptis mancipiis*.
- Nr. 175.821 Búsweiler: *hobas VI* und Gesamtbesitz, Pertinenzformel, *mancipiis his nominibus*: 9 Namen.
- Nr. 198=251.830 Bercilinga (wüst b. Durstel): *hoba I... Et seruum I... cum uxore sua ... nec non et filii eorum*.
- Nr. 151.840 Niefern, Bosselshausen, Waldolwisheim: *Sunt in summa ... hobe VII et mancipia XV, his nominibus*: 10 Namen, 1 *uxor*, *filii*.
- Nr. 268.84[6] Durstel: *hobas quatuor una cum mancipiis is nominibus*: 4 Namen.
- Nr. 204=254.851 Westhofen: *beneficium... ad hoba I*. Inhaber ist nicht genannt.
- Nr. 156.855 Bosselshausen: *hobam I*. Lixhausen: *hobam I... Et mancipia his nominibus*: 8 Namen.
- Nr. 272.862/5 Ratzweiler: *hobas II... et hec mancipia*: 4 Namen ... *et de silua ad dominicum seruitium sufficienter*.

Selbstverständlich ist nicht jeder einzelne Beleg von der gleichen Aussagekraft. Der Skeptiker könnte in manchen Fällen zweifeln, ob die *mancipia*, die zusammen mit *hobae* auftreten, wirklich deren Inhaber sind. Aber da dies in einigen Fällen ausdrücklich gesagt wird und Freie in keinem Falle genannt sind oder als Besitzer wahrscheinlich gemacht werden können, muß ihm die Beweislast zufallen. Es gibt auf Weißenburger Besitz keine *hobae* oder *mansi ingenuiles* oder *ingenuales*, wie sie anderwärts bezeugt sind, und demgemäß auch keine *mansi serviles*. Es gibt nur *hobae*, und diese treten ausschließlich in Verbindung mit Unfreien auf, sofern Inhaber genannt sind oder sich wahrscheinlich machen lassen. Der Weißenburger Befund kann selbstverständlich nicht verallgemeinert werden. Aber für den Liber donationum steht fest: alle *hobae*, die in ihm angetroffen werden – die Nennungen stammen aus einem Zeitraum von immerhin anderthalb Jahrhunderten –, sind, soweit Inhaber erwähnt werden, mit Unfreien besetzt. Mit ihrem Namen wird die Hufe gelegentlich bezeichnet (Nr. 179, 57, 58). Sie wohnen auf der Hufe (Nr. 1, 58, 93, 125, 31) und »besitzen« sie im ursprünglichen Sinne des Wortes (Nr. 248); sie haben sie inne (Nr. 36, 103, 61, 84, 22). Demgemäß wird das Possessivpronomen nicht selten zur Charakterisierung des Verhältnisses des Unfreien zu »seiner« *hoba* angewandt (Nr. 228, 15, 1, 170, 96).

Allerdings kommen, wie wir uns erinnern, nur in 16 Prozent der Urkunden *hobae* vor. Um

ihre Stellung im Gefüge der Agrarverfassung richtig zu erfassen, wird es nötig sein, auch den nicht in *hobae* liegenden Grundbesitz in Betracht zu ziehen. Wir können dabei ausgehen von dem Ergebnis des schon zitierten Aufsatzes Gustav Caros: »Zunächst hat es sich herausgestellt, daß Dorf und Gemarkung von Laubach (richtig Lembach) und Preuschkorf nicht in Hufen zerteilt gewesen sind. Wohl gab es dortselbst Hufen, die mit Unfreien oder auch Freien besetzt waren, aber gerade die selbständig wirtschaftenden kleinen Freien hielten nicht Hufen inne. Eben für die Besitzungen der Leute, die als die kleinsten Grundbesitzer angesehen werden müssen, wird die Maßbestimmung nach Hufen nicht angewandt«⁸⁴⁾. Nach unseren eigenen bisherigen Ergebnissen gab es Hufen im Besitz von Freien nicht, auch nicht in Lembach und Preuschkorf; insofern ist Caros Formulierung zu modifizieren, in einer Richtung allerdings, die durchaus den Konsequenzen aus seinen eigenen Einsichten entspricht. Bemerkenswert muß außerdem, daß nicht nur die »kleinen Freien«, sondern anscheinend auch die Unfreien auf ihren Hufen »selbständig« gewirtschaftet haben, wenn auch gegen Abgaben und Dienste, sonst wären sie schwerlich so relativ oft zusammen mit ihren Hufen und ihrer Fahrhabe veräußert worden⁸⁵⁾. Aber dies wollte Caro wohl auch nicht in Frage stellen. Wichtiger ist, daß nicht nur Bauernland, sondern auch Herrenland unverhuft war, in Caros Ausdrucksweise nicht nur solches der kleinen Freien, sondern auch der großen Freien. Als Beispiel wäre Frankenheim (wüst b. Forstfeld) 819 anzuführen: *hobam I atque agros non modicos in dominicato ad arandum*⁸⁶⁾, wobei nach dem Gesamtbefund im Liber donationum mit Sicherheit gesagt werden kann, daß *hoba* und *dominicatum* getrennt werden müssen.

Um sicher zu gehen, fügen wir den beiden Dorfuntersuchungen Caros eine weitere hinzu. Wir wählen Görzdorf, nicht nur, weil für diesen Ort die Überlieferung relativ reichhaltig ist, sondern auch, weil zusammen mit Lembach und Preuschkorf sich ein einigermaßen geschlossenes Bild für die Landschaft nördlich des Hagenauer Forstes ergibt⁸⁷⁾. Es empfiehlt sich natürlich, die Angaben formal an diejenigen Caros anzugleichen. Andererseits machen die Regesten der Neuausgabe präzise Angaben, die zu verändern unnützlich wäre. Da mir ein Personenregister nicht vorliegt, müssen die schenkenden oder verkaufenden Personen mit dem Personenregister bei Zeuss bestimmt werden, wobei zugleich die Angaben in den Vorbemerkungen zu den Urkunden in der Neuausgabe zu berücksichtigen sind. Ähnlich wie bei Caro werden die Personen nicht bei den Einzelurkunden, sondern geschlossen am Schluß abgehandelt. Es folgen also zunächst die einzelnen Veräußerungsakte.

84) Wie Anm. 61 S. 581.

85) Schon die ältesten Weißenburger Urkunden zeigen Unfreie im Besitz von Fahrhabe, z. B. Nr. 46 von 695: *mancipiis his nominibus et ibidem commanentibus Liubanq et Adalmunt, cum omni peculiare eorum*. Hufen nennt diese Urkunde nicht.

86) Nr. 127.

87) Zu Görzdorf vgl. H. BÜTTNER, Weißenburger Studien, in: ZGORh NF 54, 1941, S. 574ff.

1. Nr. 38. 693/4 Die Geschwister Hildifrid (Mönch), Mangold und Waldswind schenken ihren Besitz zu G., *Austondorph* (aufgegangen in Niederbetschdorf) und ihren Teil in Billigheim am Rohrbach.
2. Nr. 46. 695 Adalgis/Allo, seine Frau Frauinswind und beider Sohn Milo verkaufen zu G. für 7 Pfund Silber ihr gesamtes elterliches Erbe samt Zuerwerb, dazu zwei ansässige *mancipia* mit deren Fahrhabe.
3. Nr. 43. 696 Asulf verkauft zu G. seinen Gesamtbesitz für 1 Pfund Silber.
4. Nr. 150. 712 Sweidmunt und Hildigern, Söhne Gundoins, anerkennen den Verkauf eines *mansus ad commanendum cum campis pratis* usw. durch ihren Vater für 3 Pfund Silber.
5. Nr. 186. 712 Adalgis/Alolach verkauft zu G. *rem meam propriam... hoc est de terra arabili iurnales X in campo uno simul cum marca de silua, seo et in aliis locis duas stirpis ad stirpandum* für 12 sol.
6. Nr. 6. 713 Eppha mit ihrem Sohn Sigihari schenkt zu G. aus ihrem Wittum (*de libeldute*) einen *mansus* mit zugehörigen 8 *iurnales* Ackerland und weiterem Zubehör.
7. Nr. 12. 731/39 Herzog Liutfrid mit Frau Hiltrud überläßt zu G. und Preuschdorf, was (*quod*) sein Vater Adalbert von neun genannten Leuten (*de hominibus nostris*) dem Kloster überlassen hatte, nämlich *cinsos, quod nos pro lege retdiderunt... ut neque nos neque iuniores nostri neque freta neque stuafa nec haribanno nullumquam tempore non requiramus*⁸⁸).
8. Nr. 15. 731/39 Radoin schenkt zu G. seinen Gesamtbesitz und seinen *seruus Uuatgiso cum hoba sua uel cum omni peculiare suo*.
9. Nr. 142. 745 Agihari und seine Frau Wulfila schenken zu G. *hobam I et ad III carrade prata*.
10. Nr. 145. 757 Wacko schenkt zu G. seinen Gesamtbesitz.
11. Nr. 132. 767 Reginfrid schenkt zu G. seinen Gesamtbesitz.
12. Nr. 114.763/84 Richulba schenkt zu G. ihren Gesamtbesitz.
13. Nr. 128. 773 Sigibald schenkt für sein Seelenheil, das seines Vaters Ratbald und seiner Mutter Angilsuind Besitz in zehn genannten Dörfern im Elsaß, darunter Görsdorf; in drei genannten Dörfern im Speyergau; in fünf genannten Dörfern (im Wormsgau); die halbe Kirche in Pfaffenhofen, die Kirche St. Martin in *Biburestorf*. Für einen legitimen Sohn darf er den Besitz für 600 sol. zurückkaufen.
14. Nr. 92. 780 Ercanfrid schenkt zu G. *iurnales XX, prata ad carradas VI*.

88) Dieses Regest unterscheidet sich vom Kopfregeist in der Neuausgabe, das *quod* auf die beiden Dörfer insgesamt bezieht, wie auch von der Inhaltsangabe bei CARO (wie Anm. 61) S. 569, der dieses *quod* auf die *homines* bezieht.

15. Nr. 104. 782/86 Starcolf schenkt zu G. *iurnales IIII^{or} et dimidium et de prata ad I carradam de foeno.*
16. Nr. 124. 787/92 Liudrich und sein Sohn Radulf schenken zu G. *hoba I cum prato ad caradas X et uinea I ad carradas IIII* mit Zubehör.
17. Nr. 78. 791 Waning und sein Schwiegervater Helphant schenken in Mitschdorf und G. Wanings und seiner Frau Gesamtbesitz, Elternerbe und Zuerwerb.
18. Nr. 81. 797 Waning schenkt für seinen Bruder Wolfgelt zu Mitschdorf und G. seinen Gesamtbesitz.

Es ist ein besonderer Glücksfall, daß wir für Görzdorf aus der Zeit um 700 immerhin ein halbes Dutzend Urkunden besitzen (Nr. 1–6). Auch die Urkunde Nr. 7 reicht in die Zeit vor 723 zurück; in diesem Jahre war Herzog Adalbert bereits tot⁸⁹⁾. Gerade diese Urkunde ist wichtig, weil sie für Preuschdorf und Görzdorf neun Leute nennt, die dem Herzog leistungspflichtig sind. Die genannten, dem Kloster überlassenen Leistungen, *freta*, *stuafa* und *haribanno*, sind ursprünglich an den König zu entrichten und werden nach herkömmlicher Ansicht von freien Leuten erbracht⁹⁰⁾. Wir hätten also in Preuschdorf und Görzdorf mit mindestens neun ansässigen freien Leuten zu rechnen. Waren sie freie Bauern? So zu fragen liegt nahe, da wir behauptet haben, nur Unfreie seien auf Hufen anzutreffen. Jede Spur eines freien Bauern ist zur Gegenprobe zu verfolgen. Daß es sich hier um solche handeln könnte, ist nicht von vornherein abzuweisen. Es ist vielmehr insofern sogar nicht unwahrscheinlich, als die in der Zeit sinkender Königsmacht in die Hand des Herzogs gekommene Abgabe dem benachbarten Kloster überlassen wurde, das sie nun anstatt der herzoglichen *iuniores* eintreiben mußte, was bei grundherrlich lebenden Leuten kaum möglich gewesen wäre. Herzoglicher Grundbesitz ist, wie wir sehen, in Görzdorf – und auch in Preuschdorf – nicht nachzuweisen. Von den genannten Namen begegnet keiner in den Weißenburger Urkunden als Schenker. Die Mehrzahl tritt auch in Zeugenlisten nicht oder nur in so großem zeitlichen Abstand entgegen, daß Identität ausgeschlossen ist. Wenn allerdings 790 Bodeling Zeuge in einer Preuschdorf betreffenden Urkunde ist⁹¹⁾, so könnte er ein Nachkomme des Bodeling der Herzogsurkunde sein, und dies gilt noch mehr für den Zeugen Irminolf von 791 und 797 betr. Görzdorf⁹²⁾, zumal der gleichnamige Zeuge in einer Urkunde von 743⁹³⁾ sogar mit dem Irminolf von 731/39 personengleich sein könnte. Ebenso gilt dies von Winibert 731/39 und Wenibert 744, da dieser betr. Preuschdorf Zeuge ist⁹⁴⁾. Der Name Sigirichs schließlich, der 731/39 die Reihe der Namen beschließt, taucht als Zeuge für den Herzog 739 und 742 abermals auf⁹⁵⁾; hier ist Identität nicht

89) A. BRUCKNER, *Regesta Alsatie*, 1949, Nr. 103.

90) Hierzu zuletzt M. GOCKEL, *Karolingische Königshöfe am Mittelrhein*, 1970, S. 99.

91) Nr. 116.

92) Nr. 78, 81.

93) Nr. 4.

94) Nr. 147.

95) Nr. 10, 11, 2.

völlig abzuweisen. Die Wahrscheinlichkeit, daß es sich 712 um freie Bauern gehandelt hat, dürfte sich durch diese Feststellungen etwas erhöhen, ohne jedoch völlig gesichert werden zu können.

Nun zu den Schenkern. Es soll bei ihnen jeweils darauf hingewiesen werden, wenn der Verdacht besteht, es könne sich um freie Bauern handeln. Ob er zutrifft, wird erst anschließend zu untersuchen sein. Schon jetzt muß aber darauf aufmerksam gemacht werden, daß selbst die Nennung von Gesamtbesitz keineswegs den gesamten Besitz meinen muß, den der Schenker überhaupt innehatte, sondern daß eine Auseinandersetzung mit den Erben vorausgegangen sein kann und oft genug vorausgegangen sein wird⁹⁶⁾.

1. Der 693/4 als Mönch genannte Hildifrid tritt als Schenker nicht wieder entgegen, wohl aber 712 als Zeuge⁹⁷⁾ und 713 als Urkundenschreiber⁹⁸⁾. Mit einem vor der Mitte des Jahrhunderts in den Zeugenreihen als vorletzter oder letzter Zeuge vor den Mönchen genannten Mann gleichen Namens ist er schwerlich identisch⁹⁹⁾, erst recht nicht mit dem Sohn Herzog Liutfrids¹⁰⁰⁾. Auch der 735/6 als erster der Zeugenreihe genannte Name gehört wohl einem anderen¹⁰¹⁾. Spätere Nennungen des Namens scheiden ohnehin aus. Mangold taucht nicht wieder auf, Waldswind ebenfalls nicht. Ob damals Bauern im Kloster als Mönche aufgenommen wurden, steht dahin. Der auf drei Orte verteilte Grundbesitz spricht nicht für eine freibäuerliche Familie. Es handelt sich vielmehr wahrscheinlich sogar um Leute sehr vornehmer Herkunft, wie in der Vorbemerkung zur Urkunde dargelegt wird. Wir kommen hierauf zurück.

2. und 5. Adalgis/Allo/Alolach tritt 695 und 712 als Verkäufer entgegen. Er verfügt über Unfreie und hat nach 695 offenbar neues Eigengut durch Rodung erworben. Es muß sich 695 um umfangreichen Besitz gehandelt haben, wie sich aus dem Preis von 7 Mark Silber ergibt, während 712 ein Feld von 10 Tagwerk, eine Waldmark und zwei weitere zur Rodung geeignete Plätze nur 12 sol. kosten. Adalgis ist 713 Zeuge in einer Görzdorf betreffenden Urkunde¹⁰²⁾. In einer weiteren, nicht datierten, um 700 anzusetzenden Urkunde bezeugt er die Schenkung Theodolins, die dieser beim Eintritt ins Kloster macht¹⁰³⁾. Ein Priester Milo macht 830 eine umfangreiche Schenkung. Der Besitz liegt in mehreren Orten, teilweise östlich des Rheins; nicht weniger als 43 namentlich genannte *mancipia* gehören dazu¹⁰⁴⁾. Ob er ein Nachkomme

96) F. WOLFF, Erwerb und Verwaltung des Klostervermögens in den Traditiones Wizenburgenses, ungedruckte Diss. Berlin 1883, S. 8.

97) Nr. 186.

98) Nr. 6. Mit dem Schreiber einer ins Jahr 758 gesetzten Urkunde (Nr. 138) ist er schwerlich identisch.

99) Nr. 247, 2, 4.

100) Nr. 4.

101) Nr. 9.

102) Nr. 6.

103) Nr. 39.

104) Nr. 172.

Milos, des Sohnes des Adalgis, ist, steht dahin, doch fällt auf, daß einer der Unfreien Adalgis heißt. Es ist denkbar, daß er nach einem Vorfahren der Herrenfamilie genannt worden war. Jedenfalls hat dieser Milo einen Bruder Adalhelm, mit dem zusammen er 840 eine weitere sehr große Schenkung macht¹⁰⁵⁾. Ein Familienzusammenhang kann aufgrund so magerer Indizien nicht festgestellt werden. Ein Bauer war der Adalgis von 695/712 jedenfalls nicht.

3. Asulf hat weniger Grundbesitz in Görsdorf als Adalgis, er erhält dafür nur ein Siebentel des Preises, den dieser bekommen hatte. 69[3/4?] ist er Zeuge für die Schenkung des Mönches Hildifrid¹⁰⁶⁾. Er könnte ein freier Bauer sein.

4. Schwierigkeiten macht der Name Gundoin. Er kommt sowohl im hohen Adel¹⁰⁷⁾ wie für Unfreie¹⁰⁸⁾ vor. Der Sohn Sneidmunt dürfte derselbe sein, der 742 in Preuschkorf und/oder Markweiler Besitz hat¹⁰⁹⁾. Als Bauer lebte er sicherlich nicht. Dies gilt auch für Gundoin und geht m.E. schon aus der Art des Rechtsgeschäfts hervor. Ob es sich bei dieser Gruppe um Angehörige der sogenannten Wolfoald-Gundoin-Familie handelt¹¹⁰⁾, muß offenbleiben.

6. Eppha erscheint zwar nur in dieser Urkunde, und auch Sigihari kommt sonst im Liber donationum nicht vor. Aber ist es bäuerliche Sitte, der Frau ein Wittum oder eine Morgengabe auszusetzen? Ich meine nicht.

7. Die Urkunde ist bereits besprochen worden. Es geht in ihr nicht um Grundbesitz.

8. Radoin verfügt in G. außer über eine mit einem Unfreien besetzte *hoba* über weiteren, unverhuften Grundbesitz. Er ist 719 Zeuge in Straßburg für Preuschkorf¹¹¹⁾. Er lebt anscheinend als Grundherr.

9. Die Kurzform der Urkunde erlaubt keine Schlüsse, in welcher Weise die von Agihari geschenkte *hoba* bewirtschaftet wurde. Er kommt sonst in den Traditionen nicht vor.

10. Auch diese Urkunde hat Kurzfassung. Wacko ist 772/5 Zeuge in Brumath in Preuschkorfer Angelegenheit, vielleicht auch noch 792 betr. Dauendorf¹¹²⁾. Spätere Nennungen des Namens sind wohl nicht mehr auf dieselbe Person zu beziehen.

11. Kurzfassung. Reginfrid ist mit dem in Nr. 38 693/4 bereits verstorbenen Reginfrid schwerlich verwandt. Auch mit dem 820 in Quierzy anwesenden Reginfrid¹¹³⁾ kann er nicht zusammengebracht werden. Dagegen ist er vielleicht mit dem gleichnamigen Zeugen einer 755 in Weißenburg ausgestellten Urkunde identisch.

12. Kurzfassung. Richulba kommt sonst nicht vor.

106) Nr. 38.

107) Vgl. die Stammtafel bei LANGENBECK (wie Anm. 14) S. 29.

108) Nr. 2.

109) Nr. 7.

110) LANGENBECK (wie Anm. 14) S. 28 ff.

111) Nr. 45.

112) Nr. 26=105, 117.

113) Nr. 69.

13. Sigibald ist Angehöriger einer reich begüterten Adelsgruppe, die durch die Namen Ratbald, Wichbald, Sigibald, Gerbald, Richbald gekennzeichnet ist¹¹⁴). Sie verfügte über weit verstreuten Grundbesitz und über Hunderte von Unfreien. Bezeichnenderweise sind die Schenkungen dieser großen Herren im Liber donationum zu einer besonderen Gruppe zusammengefaßt (Nr. 53–68); die Schenkungen Sigibalds umfassen die Nummern 53–59. Hierher gehören auch die Nummern 87, 88.

14. Ercanfrid kommt sonst nicht vor. Der Umfang der Schenkung könnte an einen freien Bauern denken lassen, doch ist nichts von Gesamtbesitz gesagt; ein Hof fehlt.

15. Mit dem für Walf 820 genannten Zeugen Starcolf ist der Schenker wohl nicht identisch¹¹⁵). Eher schon könnte dies für den vor 786 verstorbenen, in Schalkendorf begüterten Starcolf zutreffen, doch ist nicht einmal Wahrscheinlichkeit zu gewinnen¹¹⁶).

16. Kurzfassung. Wie in Nr. 9 ist ein Schluß auf die Art der Bewirtschaftung der verschenkten Hufe nicht möglich. Liudrich ist möglicherweise identisch mit dem gleichnamigen Zeugen der großen Schenkung Gerbalds von 784, doch ist zu berücksichtigen, daß die Beurkundung in Worms stattfand¹¹⁷). Dagegen ist die Urkunde über die Schenkung Agiberts von 780, in der Liudrich ebenfalls Zeuge ist, in Weißenburg ausgestellt¹¹⁸). Auch bei dem Zeugen einer Schenkung von 757 in Preuschkorf wäre Identität möglich¹¹⁹). Radulf kann selbstverständlich mit dem Schenker einer Urkunde von 737¹²⁰) nicht identisch sein, es wird sich auch um eine andere Familie handeln. Der Name ist häufig. Dies zeigt beispielsweise eine Zeugenliste von 774, in der er zweimal vorkommt¹²¹). Für den Zeugen einer Urkunde von 787 besteht eine gewisse Wahrscheinlichkeit für Identität mit dem Sohne Liudrichs, da sie Lembach betrifft. Das gilt auch für eine Urkunde von 778¹²²). Ein Radolf, der 7(66) schon verstorben, aber in Preuschkorf begütert gewesen war, könnte der gleichen Familie angehören¹²³), vielleicht auch der gleichnamige Schenker einer undatierten Sammelurkunde für die Marienkirche in

114) Vgl. über sie W. HARSTER, Der Güterbesitz des Klosters Weißenburg i. E. (Progr. Speyer), 1892/93, S. 43 ff. CARO (wie Anm. 65) S. 565 f., 572 ff., wo der Besitz und die Testate aufgeführt sind. Zu Sigibald S. 576 ff. BÜTTNER (wie Anm. 87) S. 576 Anm. 1. W. ALTER, Studien zur mittelalterlichen Siedlungs- und Volksgeschichte der mittleren Vorderpfalz 2, in: Mitt. d. historischen Vereins der Pfalz 57, 1959, S. 61 ff. O. MITTIS, Sippen im Traungau um 800, in: Neues Jb. d. herald.-geneal. Gesellschaft Adler 3, 1, 1945/6, S. 57 ff. Eine Karte des Besitzes im Elsaß und in der Pfalz bietet LANGENBECK (wie Anm. 14) Karte 9. Dort auch der Versuch einer Stammtafel, doch sind Winihart, Ratram und Wilo (nicht Milo) schwerlich Söhne Gerbalds, wenn auch mit ihm verwandt; vgl. hierzu die Vorbemerkung zur Nr. 102.

115) Nr. 69.

116) Nr. 75.

117) Nr. 60.

118) Nr. 113.

119) Nr. 140.

120) Nr. 37.

121) Nr. 53.

122) Nr. 122.

123) Nr. 103.

Dauendorf¹²⁴). Anderes kommt schwerlich in Betracht. Man sieht, auf wie unsicherem Boden man sich bei der Art der vorliegenden Quellen bewegt.

17. und 18. Mitschdorf und Görzdorf liegen benachbart, so daß man zunächst nicht den Eindruck von Streubesitz erhält. Man könnte aus Nr. 16 entnehmen, daß ein Bauer eine Erbtöchter aus dem Nachbardorf geheiratet habe. Daß Helphant söhnelos war, ergibt sich aus Nr. 79. Aus ihr ergibt sich aber auch, daß er außerdem Besitz in Lembach und Kühllendorf hatte und über fünf Unfreie und deren Kinder verfügen konnte. Nr. 80 zeigt, daß er auch in Betschdorf begütert war. Die Orte liegen alle nördlich des Hagenauer Forstes nicht sehr weit voneinander entfernt, doch ist selbstverständlich trotzdem von Streubesitz zu sprechen, der nicht von einem Bauern bewirtschaftet werden kann, was ja auch die vorhandenen *manicipia* beweisen. Als Zeuge erscheint Helphant 7[66] betr. Preuschdorf¹²⁵), 784 betr. Lembach und Preuschdorf¹²⁶), ebenso 786 und 787¹²⁷), 788 betr. die Gegend an der Eichel¹²⁸), 797 in unserer Nummer 17 als Zeuge seines Schwiegersohns betr. Görzdorf, 798 betr. Dauendorf¹²⁹). Daß ein Mann wie Helphant seine Tochter nicht einem Bauern zur Ehe gegeben haben wird, ist anzunehmen, doch erscheint Waning, wenn überhaupt, allenfalls einmal als Zeuge, zu Brumath 816¹³⁰). Auch in diesem Falle zeigt sich, wie sehr der Überlieferung zu mißtrauen ist. Waning unterscheidet sich in nichts von anderen in Görzdorf Begüterten und wird erst durch seine Ehe in eine Schicht eingeordnet, die nicht bäuerlich gelebt haben kann. Sein Bruder Wolfgelt erscheint überhaupt nur in Nr. 81; er war wohl bereits verstorben.

Wohl die wichtigste Feststellung unserer Zusammenstellungen für Görzdorf ergibt sich im Vergleich mit denjenigen Caros für Preuschdorf. Keiner der neun in beiden Orten zu bestimmten Abgaben an den Herzog, die dann ans Kloster gelangen, verpflichteten Leute, die wir als Freie ansehen mußten, erscheint in den Urkunden des Klosters als Schenker. Auch später werden die gleichen Namen in Görzdorf und Preuschdorf nicht genannt. Man kann dies selbstverständlich als *argumentum e silentio* betrachten, das überhaupt nichts aussagt. Ob man dies tun sollte, scheint mir zweifelhaft zu sein. In jedem Fall wird man schließen dürfen und sogar schließen müssen, daß es im Frühmittelalter in Görzdorf Leute gegeben hat, die nicht in der Lage oder auch nicht willens waren, dem Kloster Weißenburg Schenkungen von Grund und Boden zu machen. Im Grunde ist das eine Selbstverständlichkeit, und der Satz kann ohne weiteres verallgemeinert werden. Gerade wenn man an freie Bauern denkt, wird man berücksichtigen müssen, daß es jedem Bauern schwerfällt, sich von einem Stück Land zu trennen.

125) Nr. 103.

126) Nr. 89.

127) Nr. 101, 82, 99.

128) Nr. 197.

129) Nr. 24.

130) Nr. 160.

Sicher ist, daß diese heerbannpflichtigen Leute, von denen man nicht weiß, ob sie auf Hufen saßen, nicht die einzigen wehrfähigen Bewohner der beiden Dörfer waren. Mit Bestimmtheit waren Unfreie ansässig, vgl. unsere Nr. 2 und 8, und wie wir aus den erzählenden Quellen wissen, wurden im Frankenreiche die Fehden durchaus nicht nur mit freien Gefolgsleuten geführt. Ein großer Herr wie Sigibald hatte zwar Besitz am Ort, doch verraten die Urkunden nicht, welcher Art er war. In Görsdorf gewohnt hat er sicherlich nicht; Leute seines Schlates besaßen mehrere oder sogar viele Herrenhöfe und infolgedessen keinen festen Wohnsitz. Vielleicht sind Waning und Helphant anders zu beurteilen. Wenn Schwiegervater und Schwiegersohn – anders wäre es bei Vater und Sohn – in benachbarten Orten Besitz haben, so besteht eine gewisse Wahrscheinlichkeit, daß sie auch in dieser Gegend wohnen, und sie erhöht sich dadurch, daß Helphant in mehreren Dörfern der Umgebung begütert ist. Hier besaß er einen Herrenhof, wie aus den in Nr. 80 genannten *terreturia* hervorgeht. Sein Besitz in Lembach und Kühendorf war Erbteil von Vater und Mutter (Nr. 79). Ansonsten kommt er in elsässischen Urkunden, soweit sie bei Bruckner verzeichnet sind, als Grundbesitzer nicht vor. Selbstverständlich könnte die Familie anderwärts Besitz gehabt haben, und dies gilt für alle in Görsdorf und Umgebung begüterten Grundbesitzer, doch wird man vorerst an eine Schicht denken müssen, die weit weniger begütert war als die Familie Sigibalds.

Wieder anders liegen die Dinge in dem von uns unter Nr. 1 angeführten Fall. Auch hier erkennen wir Besitz in zwei Dörfern nördlich des Hagenauer Forstes, in Görsdorf und dem heutigen Niederbetschdorf, aber der dritte Ort Billigheim liegt weit nördlich zwischen Bergzabern und Landau. Es handelt sich um vornehme Leute, vielleicht Verwandte des Abts Rotfrid, wie sich aus dem Namen ergeben könnte: als des Schenkers Hildifrid Großvater wird Reginfrid genannt. Als Flüchtlinge fanden die Schenker im Kloster Zuflucht, später wurden sie rehabilitiert. Der Familienbesitz reicht offenbar tief ins 7. Jahrhundert zurück.

Auch Adalgis/Alolach/Allo wird außer in Görsdorf anderweitigen Besitz gehabt haben, wenn er jenen 695 insgesamt verkaufte, und zwar für die bedeutende Summe von 7 Mark. Möglicherweise hat er den Besitz leihweise zurückerhalten und so die Möglichkeit gehabt, von hier aus Rodungen vorzunehmen, die 712 entgegneten, doch könnte dies auch von einem Nachbarort aus erfolgt sein. Weiterer Besitz im Elsaß ist nicht nachzuweisen, doch besagt dies wenig. Wichtig ist, daß der Grundbesitz in Görsdorf nicht in Hufen lag. Dies ergibt sich daraus, daß bei den beiden mitverkauften Unfreien, die ausdrücklich als ansässig bezeichnet werden (*ibidem commanentibus*), zwar die Fahrhabe, aber nicht eine *hoba* genannt wird. Es handelt sich also wohl auch nicht ausschließlich um Herrenland in Eigenwirtschaft, denn der Aufenthalt von zum Herrenhof gehörigen Unfreien auf dem Hofe wäre schwerlich durch *commanere* bezeichnet worden, und wenn die Fahrhabe (*peculiare*) für erwähnenswert gehalten wurde, so setzt dies eine gewisse wirtschaftliche Selbständigkeit voraus. Wir haben also mit Bauernwirtschaften von Unfreien zu rechnen, die nicht *hobae* waren. Vielleicht war der *mansus ad commanendum cum campis pratis* usw., den Gundoin vor 712 verkauft hatte, eine solche Wirtschaft. Der Preis betrug immerhin 3 Pfund Silber, so daß die darauf sitzenden Unfreien mitenthalten sein werden, wenn man bedenkt, daß im gleichen Jahre Adalgis für 10 Tagwerk

Ackerland und dazu mehrere Waldstücke nur 12 sol. erhielt. Ein Bauer war Adalgis schwerlich, wenn seine Söhne den Verkauf urkundlich anerkannten und der eine von ihnen 742 Besitz in Preuschkorf hat. Auch der *mansus*, der 713 als Wittum der Eppha mit 8 Tagwerk Ackerland ausgestattet ist, wird ein von einem Unfreien bewirtschafteter Hof gewesen sein. Wir erkennen mit diesen frühen Beispielen eine grundherrlich lebende Schicht, die sich offenbar von den sehr mächtigen und reichen Familien wie derjenigen Sigibalds und vielleicht auch Hildifrids und seiner Geschwister durch geringeren, zwar gestreuten, aber doch nicht über weite Entfernungen zerstreuten Besitz abhob: In *hobae* lag dieser Besitz zunächst nicht.

Die erste *hoba* begegnet in Görsdorf 731/39. Der Eigentümer Radoin lebt ebenfalls grundherrlich, wie bereits festgestellt wurde. Der Gegenstand der Schenkung unterscheidet sich von den bisherigen nur durch die Bezeichnung. Die folgenden Kurzfassungen aus den Jahren 745 bis 767/84 lassen Schlüsse nicht zu; eine *hoba* erscheint nur in der ersten, die übrigen sprechen von Gesamtbesitz. Von der großen Schenkung Sigibalds war bereits die Rede. Es scheint mir wichtig zu sein, daß zwar nicht in Görsdorf, aber auf dem sonstigen Besitz Sigibalds *hobae* bezeugt sind¹³¹⁾. Ercanfrid und Starcolf schenken Grundbesitz ohne Hofstatt, Pertinenzformeln gibt es nicht, Schlüsse sind kaum möglich. Dasselbe gilt für Asulf, der bereits 696 seinen Gesamtbesitz für ein Pfund Silber verkauft (unsere Nr. 3). 787/92 erscheint dann nochmals eine *hoba* als Gegenstand der Schenkung Liudrichs und seines Sohnes. Sie wird recht genau beschrieben: *cum prato ad caradas X et uinea I ad carradas IIII tam pratis pascuus siluis aquis aquarumque decursibus*; Hofstatt und Gebäude fehlen offensichtlich nicht zufällig. Schon deshalb kann es sich nicht um einen freien Bauern handeln, der sich in Abhängigkeit vom Kloster begibt. Wiese und Weinberg werden gesondert aufgeführt, also nicht zur Hufe gerechnet, die nur das Ackerland zu umfassen scheint.

Vergleicht man diesen Befund mit dem, den Caro schon 1902 für Preuschkorf und Lembach darlegte¹³²⁾, so ist im wesentlichen Übereinstimmung festzustellen. Das Vorkommen von *hobae* ist vereinzelt, es sind in Görsdorf während des ganzen 8. Jahrhunderts in 18 Urkunden nur drei in drei Urkunden aus der Zeit von 731/39 bis 787/92 bezeugt. In Lembach sind es bei

131) Nr. 54, 57, 58. Daß der Gesamtbesitz in Hufen lag, geht jedoch aus den Urkunden nicht hervor. Auch auf dem Besitz seines Verwandten Gerbald gab es Hufen, vgl. Nr. 61. Daß aber die Unfreien des weiteren Verwandten Richbald zwar auf ihnen überlassenen Höfen, aber nicht auf *hobae* saßen, ergibt sich aus Nr. 63 von 774: *Et illa mancipia que super ipsa terra commanere uidentur, illorum opera III dies in ebdomada, et si necessitas fuerit ad maiora opera quatuordecim noctes ueniant ad ipsa opera*. Die übrige Zeit arbeiteten sie also in der eigenen Wirtschaft. Eine Pertinenzformel gibt es in dieser Urkunde nur für das Dorf Modern, sie lautet: *tam mansis casis domibus edificiis campis pratis siluis aquis aquarumque decursibus, excepto mancipia*. Man benutzte die Schenkung vielleicht zu einer Umorganisation; die *mancipia* wurden möglicherweise freigelassen und sollen nun dem Kloster gegen einen Martinszins von 4 den. dienen. Auf diese Weise können *hobae ingenuales* zustande kommen, die aber im Liber donationum nicht begegnen. Die in Nr. 63 fehlenden Namen der *mancipia* an den übrigen Orten mögen in ähnlicher Weise verzeichnet worden sein wie die von Gerbald geschenkten in Nr. 67.

132) Wie Anm. 65.

29 Urkunden sieben in vier Urkunden aus der Zeit von 760 bis 777, in Preuschkorf bei 28 Urkunden vier in vier Urkunden aus der Zeit von 744 bis 774. Auch in Preuschkorf und Lembach sind große Herren begütert, andere kleinere, die aber offensichtlich grundherrlich leben, und solche, die anderweitig nicht mit Besitz nachweisbar sind. Caro hat sie vorsichtig als »kleinere Grundbesitzer« bezeichnet, also nicht von freien Bauern gesprochen. Es ist ihm durchaus zuzustimmen, denn in keinem Fall kann gezeigt werden, daß sie auf ihrem veräußerten Besitz bäuerlich gewirtschaftet hatten und anderwärts über keinen weiteren Grundbesitz verfügten. Beispiele für Höfe mit Zubehör, die als unfreie Bauernwirtschaften gelten können, ohne verhuft zu sein, sind vorhanden¹³³). Besonders offensichtlich ist dies im Falle des ehemaligen Grafen Hugo, der 820 in Preuschkorf *curtilem ... unam, de terra arabili iurnales XXIII et prata ad carrada V* schenkte, zugleich aber seinen Gesamtbesitz in Nieder-Bronn mit Ausnahme der Kirche und einer *haftunna*¹³⁴) samt drei Teilen der Waldmark, in Walf drei *hobae* und 24 *iurnales*, die Waldmark und den Gesamtbesitz in der Gemarkung, so daß hier verhuftes und unverhuftes Land nebeneinander erscheinen, in Barr und Froschheim seine Weingärten¹³⁵). Die Unfreien bleiben ausgenommen, aber man würde auch sonst nicht angenommen haben, daß der Graf seinen Preuschkorfer Besitz anders bewirtschaftet habe als andere große Herren. Das Nebeneinander von verhuftem und unverhuftem Bauernland wird hier besonders deutlich, ohne daß der Grund zur Verhuftung ersichtlich würde. Die Neubildung von *hobae* im 8. Jahrhundert hat Caro aufgezeigt¹³⁶). Im Jahre 760 kaufte Waldmann von Graboard, was dieser in der Mark Dangolsheim besaß, für 60 sol., außerdem zwei *hobae* zu Lembach¹³⁷). Von einer *hoba* in Dangolsheim ist nicht die Rede. 779 schenkte derselbe Waldmann die beiden *hobae* in Lembach an das Kloster, außerdem aber in *Thancratesheimouilla Hartuuninus cum hoba sua, et cum omni peculiare*¹³⁸). An der Identität des Gegenstandes kann kein Zweifel sein. Man gewinnt, überblickt man das Gesamtvorkommen, überhaupt den Eindruck, daß die *hobae* Neubildungen sind, ohne dies allerdings beweisen zu können.

Wir untersuchen noch ein Dorf, das in seinem Namen noch heute verrät, daß es auf Rodungsboden liegt, nämlich Waldhambach südl. Drulingen; 713 *Haganbah que nuncupatur Disciacu*; der keltische Name war damals noch bekannt. Die Überlieferung ist hier allerdings sehr viel dürftiger als in den bisher behandelten Orten. Wir legen die Belege in der bisherigen Weise vor.

133) Beispielsweise Nr. 140 von 757: *XXV iurnales de terra arabile, [de] pratis III carradas, manso* usw. Von Unfreien ist nicht die Rede, da der Tradent aber gleichzeitig seinen Gesamtbesitz in Mittelhausen bei Straßburg schenkt, kann er den Hof nicht selbst bewirtschaftet haben.

134) Ein anderes Wort für *hoba*, das aber selten ist; vgl. Codex Laureshamensis (wie Anm. 4) Nr. 245, 256, 2162, 2312, 2542, 2593, 2607, 2817, 3428. UB Fulda (wie Anm. 5) 1 Nr. 240. Dies sind alle mir bisher bekannt gewordenen Belege.

135) Nr. 69.

136) Wie Anm. 65 S. 581 Anm. 2.

137) Nr. 170.

138) Nr. 96.

1. Nr. 192. 713 Werald schenkt in der *uilla Haganbah*, die auch *Disciacu* heißt und die ihm sein verstorbener Vater Audionus(!) gegeben hatte, was dieser dort zwischen der Eichel und dem *Mittilibrunnen* und dem Hagenbach besaß, *una cum mansis domibus seu mancipiis uel accolis ibidem commanentibus seu campis pratis pascuis siluis et forastis medietatem et in Uosogo quartam partem de mea portione que ad ipsam uillam pertinet* zwischen Eichel, Mittelbrunnen, *uia Bassoniaca seu lata petra* und Tiefenbach *aquis aquarumque decursibus mobilibus et immobilibus*¹³⁹⁾. Auch künftige Zurodung (*quicquid laborare potuero ibidem*) soll dem Kloster zufallen.
2. Nr. 256. 713 Weroald hat testamentarisch *uilla nostra Chagambac . . . ad integrum* dem Kloster geschenkt. Er hat sie *uso fructuario* zurückerhalten. Sie fällt nach seinem Tode an das Kloster *absque ullius iudicis interbellationis (interpellatione)*.
3. Nr. 196. 717 Hrodoin ist mit Abt Ratfrid übereingekommen, dem Kloster seinen Besitz in H. und in der *uilla* (Kirch-) Berg (östl. Saarunion) die Güter (*res*) der Martinsbasilica zu bestätigen, tut dies *tam mansis casis campis pratis ecclesiis farinariis siluis mancipiis clericis ibidem deseruientibus aquis aquarumque decursibus, cum foreste suo Ego ibidem appendente, cum omni integritate mea . . . in ambobus locis*. Er erhält alles zum Nießbrauch auf Lebenszeit zurück.
4. Nr. 227. 718 Chrodoin, Sohn des verstorbenen Petrus, schenkt in der *uilla* H. seinen Besitz *hoc est mansis casis ecclesiis aedificiis campis pratis farinariis aquis aquarumque decursibus et silua ibidem porcione mea medietatem*. Der Wald wird auf der einen Seite von der Eichel begrenzt, auf der anderen fließt der *rectus Mittilibrunnus*, und auf dieser Seite ist die Gemarkung (*finis*) H., die Weroald *pro testamentum tituli* dem Kloster übertragen hat, an der einen Schmalseite (*frons*) ist der *lagus Chludulfus*, neben diesem See entspringt die Eichel. Er schenkt weiter zwei genannte Kleriker und 26 *mancia* mit Kindern, Viehherden und Schweinen. Sich selbst behält er seinen Weiler vor, den er selbst neu erbaut hat, wo der *Deobacis* in die Eichel fließt. Anderwärts (in Kirchberg) schenkt er, was seine Vorfahren und er selbst der Martinskirche bestätigt haben *tam terris mansis casis* usw. *uel quicumque a ipsam ecclesiam in chiricum uillare* (Kirchberg) *uisa sunt deseruire*.

139) Die Neuausgabe erklärt die *uia Bassonica* als eine Straße auf der Wasserscheide zwischen Rhein und Saar (vgl. die Karte bei GLÖCKNER, wie Anm. 6), den Breiten Stein als heutigen Zwölfapostelstein. Die Beschreibung des Waldbesitzes ist in die Pertinenzformel eingeschoben. Für *Audionus* ist *Audoinus* zu lesen.

5. Nr. 195. 718 Wie die vorige Nummer, bei Abweichungen im einzelnen. Wichtig ist, daß der neue Weiler *in ipso fine* (Mark Hambach) liegt. Nr. 257 von 726/7 enthält die Anerkennung der Schenkung durch Chrodoins Sohn Gebhart, der das Ganze als Benefizium zurückerhalten hat.
6. Nr. 262. 724 Luca schenkt zum Seelenheil ihres verstorbenen Sohnes Chrodoald die Hälfte eines Anteils (*sors*), der aus Feld und Wald besteht, zwischen *Mittlibrun[n]a* und Eichel, die ihr Sohn ihr vererbt hat, ferner eine Wiese (*pradello*) zu zwei Fudern an der Eichel. Die Urkunde ist in H. ausgestellt.
7. Nr. 18. 725/6 Heriwin schenkt zu *Deorangus* an der Zorn¹⁴⁰) seinen Besitz (*porcio*), desgleichen zu H., *quod mihi de alode paterno obuenuit, tam mansis casis terris edificiiis domibus acolabus mancipiis inibi commanentis, pro Leibherio, siluis pratis pascuis aquis aquarumque decursibus [ad]iacenciis apendiciis cultum et incultum.*
8. Nr. 1. 742 Haroin schenkt zu Kirweiler¹⁴¹) 3 *hobae* mit darauf wohnenden genannten *mancipia* und seinen Gesamtbesitz in der Gemarkung (*finis*), *in[sem]ul homines qui super ipsam terram uidentur deseruire ... tam massis domibus edificiiis mancipiis acolabus* usw., zu Niefern Sigimund mit seiner *hoba* und seiner Frau mit ihrer Fahrhabe und Weinbergen in *Houaldomonte*, in *Teuringas*¹⁴²), Harald mit seiner *hoba et terras indominicatas* samt Zubehör, zu Sässolsheim Uulcheiro mit Frau und Kindern *cum hoba uel cum omni peculiare eorum hoc est tam mansis campis uineas profectas (= perfectas)* und seinen Gesamtbesitz, in Wangen Winno *cum sua hoba* und seiner Mutter, *cum omni peculiare eorum hoc est tam mansis casis campis uineis siluis et forste perfecta*, in *Uuigone monte* (unbekannt) den Gesamtbesitz *mansis campis*, an der Eichel *Molinauna*¹⁴³) *in fine uel in marca Haganbache.*
9. Nr. 273. 838 Sammelurkunde. Gebolt schenkt in dem Walde bei H. von seinem Viertel zur Mast von 200 Schweinen.

140) Die Neuausgabe vermutet den Ort bei Hochfelden.

141) Die Neuausgabe vermutet den Ort an der Sauer oberhalb Wörth.

142) Unbekannt, an der Zorn?

143) Wenn, wie der Herausgeber vermutet, *Molinauna* aus *Molinauua* verschrieben ist, brauchte es sich nicht um einen Ortsnamen, sondern könnte sich um eine Mühle (»Mühlau«) handeln.

Es ist ein glücklicher Umstand, daß sich für Waldhambach einige sehr frühe Urkunden erhalten haben, die die Vorgänge der Rodung bereits für die Zeit um 700 erkennen lassen, da wiederholt von Besitz schon des Vaters gesprochen wird. Es handelt sich um Gebiete an der Eichel, eines rechten Nebenbachs der Saar, der oberhalb Saargemünd einmündet. Zwei große, in der Rodung begriffene Waldstücke im Besitz Weroalds und Chrodoin grenzen aneinander, und wenigstens zwei Siedlungen sind hier vorhanden, die *villa* Weroalds, die er von seinem Vater erhalten hatte, die er 713 insgesamt zu verschenken vermag und die in diesem Jahre eine eigene Gemarkung (*finis*) besitzt, und der Weiler an der Einmündung des Tiefenbachs, den Chrodoin erbaut hat. Wichtig ist, daß dieser Weiler *in ipso fine* liegt, was nach dem Zusammenhang sich nur auf die Gemarkung Hambach beziehen kann. Zur *villa* Hambach gehört in den Vogesen ein Gebiet, das offensichtlich noch unbesiedelt ist, wie die Grenzbeschreibungen erkennen lassen, Teile von *porciones*, die Weroald und Chrodoin in diesem Waldgebiet erhalten haben. Davon zu unterscheiden sind anscheinend die *forestes*, über die sowohl Weroald wie Chrodoin und auch Haroin verfügen und die, falls es sich nicht nur um einen ideellen Anteil handelt, ebenfalls eingegrenzt gewesen sein müssen, da die Hälfte eines Forstes verschenkt werden kann¹⁴⁴). Als Bewohner treten in Hambach neben *mancipia accolae* entgegen, worunter hier wohl die Bauern des Rodungsgebiets zu verstehen sind. Vor allem aber begegnen in den teilweise recht individuell ausgestalteten Pertinenzformeln *mansi*. In unserer Nr. 1 sind sie zweifellos Hofstätten, die von *mancipia* und *accolae* bewohnt werden (*ibidem commanentibus*), während die *campi* samt dem weiteren Zubehör gesondert genannt werden. Auch die *mansi* der Formeln in Nr. 3, 4 und 7 widersprechen dieser Deutung nicht, doch könnte hier immerhin auch die Bedeutung »Hufe« unterstellt werden. Eines besseren werden wir durch Nr. 8 belehrt. Hier werden *hobae* geschenkt, und in den Pertinenzformeln erscheinen trotzdem *mansi*, die nicht dasselbe sein können, sondern als Hofstätten gedeutet werden müssen. Diese Belege gehören zwar anscheinend wieder ins Gebiet westlich der Vogesen¹⁴⁵), doch kann in Verbindung mit Nr. 1 an der Bedeutung von *mansus* auch in den übrigen Urkunden kein Zweifel sein. Aufmerksamkeit verdient, daß unsere Nummern 3–6 vom gleichen Schreiber Leodoin geschrieben sind, die anderen dagegen von verschiedenen Schreibern. Der Schreiber von Nr. 2 heißt wie der Schenker von Nr. 3–5 Chrodoin.

Hinsichtlich der vorkommenden Personen können wir uns kurz fassen. Es handelt sich in jedem Falle bei den Schenkern um große Herren, die längst die Aufmerksamkeit der Forschung erregt haben. Dies gilt vor allem für die Chrodoin, von denen oben bereits die Rede war und deren Familie sich durch sechs Generationen verfolgen läßt¹⁴⁶). Weroald, der Sohn Audoins,

144) Auf das Forstproblem kann hier nicht eingegangen werden. Zu verweisen ist auf H. KASPER, *Comitatus nemoris*, 1957, S. 24 ff. Die Vermutung liegt nahe, daß diese Forstanteile den Besitzern vom Königtum zugewiesen worden sind, das die Vogesen schon im 6. Jahrhundert als *regalis silva*, 822 als *forestis* in Anspruch nahm, was auch in ottonischer Zeit so blieb; ebd. S. 25 mit Anm. 47 f.

145) Vgl. die Vorbemerkung zur Urkunde in der Neuausgabe.

146) GLÖCKNER (wie Anm. 6) S. 18 ff.; LANGENBECK (wie Anm. 14) S. 82 ff. mit Stammtafel S. 32.

wird zur sogenannten Wolfoald-Gundoin-Familie¹⁴⁷⁾ gerechnet, deren Verwandtschaft mit den Chrodoinen schon Langenbeck vermutet hat¹⁴⁸⁾. Der benachbarte Besitz in Waldhambach, der beiderseits als *portio* bezeichnet wird, unterstreicht diese Vermutung. Haroin schließlich¹⁴⁹⁾ gilt als Angehöriger einer Gruppe, die als Sigwin-Harwin-Familie bezeichnet wird¹⁵⁰⁾. Dies mag für unsere Zwecke genügen. Eingehendere Untersuchungen könnten sicherlich noch andere Zusammenhänge aufzeigen, würden aber nichts daran ändern, daß in Waldhambach in der Zeit um 700 die Rodung ausschließlich von den Angehörigen großer Herrengeschlechter betrieben wurde, unter die dieser Teil des Wasgenwaldes aufgeteilt worden war, von wem bleibt offen. Hufen sind dabei nicht gebildet worden, wie sich gezeigt hat. Wohl aber besaßen die Herren im altbesiedelten Teil des Elsaß mit Unfreien besetzte Hufen.

Wir müssen uns nun noch einer Quelle zuwenden, die mit dem Liber donationum nicht in Zusammenhang steht, die aber gleichfalls wichtige Nachrichten über den frühen Weißenburger Besitz enthält, den sogenannten Brevium exempla¹⁵¹⁾. Sie sind im Auftrage Karls des Großen zu Beginn des 9. Jahrhunderts zusammengestellt worden¹⁵²⁾, was für die Datierung der verarbeiteten Vorlagen natürlich nichts besagt. Der zweite Teil dieser Aufzeichnungen enthält anscheinend Auszüge aus einem verlorenen Weißenburger Kodex, der mit dem die Schenkungen in Speyer- und Wormsgau enthaltenden, ebenfalls verlorenen, nicht identisch war¹⁵³⁾, sondern eine Inventarisierung der als Gegenleistung für die Schenkungen zu prekärer oder Benefizialleihe ausgegebenen Klostergüter enthielt: *De illis clericis et laicis, qui illorum proprietates donaverunt ad monasterium quod vocatur Wizumburch et e contra receperunt ad usum fructuarium* lautet in den Brevium exempla die Überschrift der ersten sechs Beispiele, und es folgt eine weitere Überschrift *De beneficiariis qui de eodem monasterio beneficium habere videntur* mit sechs Beispielen für diese Leiheart. Daß die Überschriften so nicht in der Vorlage gestanden haben können, geht vor allem aus dem Wortlaut der zweiten hervor. Am Schluß des ersten Abschnitts ist vermerkt: *Et sic cetera breviare debes*, am Schluß des zweiten: *Et sic cetera de talibus rebus breviare debes*, und weiter: *Item abbreviandum de peculiis*. Angaben über den Viehbestand oder sonstige Fahrhabe fehlen¹⁵⁴⁾.

Offensichtlich sind dem Kodex nur wenige Beispiele entnommen worden, die ausschließlich den Wormsgau betreffen. So nimmt es nicht wunder, daß die genannten Personen im Liber

147) Ebd. S. 28 ff. mit Stammtafel S. 29.

148) Ebd. S. 32.

149) CARO (wie Anm. 65) S. 475: »sehr begütert«.

150) LANGENBECK (wie Anm. 14) S. 34.

151) MGH Cap. 1 Nr. 128. Dazu VERHEIN (wie Anm. 8); W. METZ, Das karolingische Reichsgut, 1960, S. 45 ff.

152) VERHEIN (wie Anm. 8) S. 388 f.

153) Ebd. S. 347 f.

154) MGH Cap. 1 S. 252 f. W. METZ, Die Weißenburger Prekarien der sogenannten Brevium Exempla ad describendas ecclesiasticas et fiscales, in: Bll. f. Pfälzische Kirchengeschichte und religiöse Volkskunde 34, 1967, S. 160–171. Im Titel des Aufsatzes fehlt das Wort *res*.

donationum, der ja Schenkungen aus dem Wormsgau nur in wenigen Ausnahmefällen enthält, nicht begehen. Die Forschung ist sich einig, daß es sich bei diesen Aufzeichnungen nicht um bloße Fiktionen handelt. So werden auch die Gegenstände der Schenkungen und der klösterlichen Gegenleistungen im allgemeinen nicht verändert worden sein. Es ging allein darum, die vorhandenen Aufzeichnungen über den Klosterbesitz in eine Form zu bringen, die einen raschen Überblick über das Vermögen des Klosters für die Zwecke der Leistungen an den König ermöglichte. Dies war der Sinn der *Brevium exempla* insgesamt, ob es sich dabei nun um bischöfliches oder klösterliches Vermögen oder um in königlicher Eigenwirtschaft stehende Güter handelte. Eine große, das gesamte Reich erfassende Inventarisierung muß beabsichtigt gewesen sein¹⁵⁵, ein Werk, das den Scharfblick Karls für das Notwendige zeigt, nicht aber das Augenmaß für das Mögliche. Die geplante Aufnahme ist nicht in der beabsichtigten Weise durchgeführt worden, wer immer damit beauftragt gewesen sein mag. Die allgemeine Auftragserteilung jeweils am Schluß der Abschnitte läßt ganz offen, wer angesprochen werden sollte, ein Beauftragter des Königs oder ein solcher des Klosters.

Die dabei gebrauchten Wörter *breviare* und *abbreviare* bedeuten m.E. an dieser Stelle »kurz aufzeichnen«. Wir wissen nicht, welche Form die Aufzeichnungen des ohnehin nur vermuteten verlorenen Weißenburger Kodex hatten. Sie dürften nicht nur wesentlich ausführlicher gewesen sein, sondern auch ungleichmäßiger, und nach allem, was wir aus dem *Liber donationum* wissen, haben sie andere Bezeichnungen für die Objekte gebraucht, um die es ging. Für den Zweck der *Brevium exempla* war es wichtig, die Vielfalt der landschaftlichen Bezeichnungen zu vereinheitlichen, einen möglichst klaren, einfachen, einheitlichen »Begriffsapparat« zu schaffen. Er weicht von demjenigen, den wir aus den Weißenburger Urkunden kennen, grundlegend ab. Abschließendes läßt sich nicht sagen, da der Anfang der Handschrift, die im Anschluß an die *Brevium exempla* auch das *Capitulare de villis* enthält, verloren ist und die beiden erhaltenen Lagen mitten in einem Auszug aus einem verlorenen Urbar des Bistums Augsburg einsetzen. Sicher aber scheint mir zu sein, daß in dem Stück durchgehend für den Begriff »Hufe« das Wort *mansus* eingesetzt worden ist, gleichviel was in den Vorlagen ursprünglich stand. Diese Ansicht soll im folgenden noch kurz begründet werden.

Alle Auszüge der *Brevium exempla* aus Weißenburger Urkunden verzeichnen *mansi* deutlich in der Bedeutung »Hufe«, obwohl im gesamten *Liber donationum* diese Bedeutung an keiner Stelle eindeutig nachzuweisen ist. Die *mansi* der *Exempla* gliedern sich konsequent in *mansi vestiti* und *mansi absi*, besetzte und unbesetzte Hufen, die, wie wir uns erinnern, gelegentlich auch sonst in der Weißenburger Überlieferung auftauchen, aber doch nur höchst selten. Gar nicht unterschieden werden im *Liber donationum* freie und unfreie Hufen, da die *bobae* ausschließlich mit Unfreien besetzt sind. Die *Brevium exempla* dagegen unterscheiden

155) Zu diesen Fragen R. KÖTZSCHKE, Karl der Große als Agrarpolitiker, in: Festschrift Edmund E. Stengel, 1952, S. 181–193. Dieser letzte Aufsatz Kötzschkes ist unvollendet geblieben. Der Empfänger der vorliegenden Festschrift [Herbert Helbig] hat das Fragment für den Druck vorbereitet; vgl. ebd. S. 194.

in, man muß schon sagen: bürokratischer Weise, *mansi serviles* und *mansi ingenuiles*, die allerdings nur an zwei Stellen, in Nr. 17 und in Nr. 22, auftreten. Was hier in der Vorlage gestanden hat, steht dahin; *hobae ingenuiles* kennt die Weißenburger Überlieferung der fränkischen Zeit jedenfalls nicht. Es ist nicht auszuschließen, daß sie in den Exempla fingiert worden sind, weil es sie anderwärts gab und man für den Zweck des Textes, der von feststehenden Begriffen in einer feststehenden Ordnung ausging, auch Beispiele für freie Hufen haben wollte, während die sonstigen Angaben kaum inhaltlichen Verdacht erwecken. Wohl aber müssen sie formal stark überarbeitet sein, und zwar nicht nur in Hinblick auf das Formular, das bei den Prekarien der Exempla nur das stilistische Schema *tradidit ad ipsum monasterium – e contra recepit* kennt, entsprechend bei den Benefizien *habet (in) beneficium*. Wie die Weißenburger Urkunden wirklich aussehen, lehrt ein Blick auf die Nummern 199 und 19 des Liber donationum, auf die Metz als Beispiel für *precariae remuneratariae* hingewiesen hat¹⁵⁶). Sie stammen aus der vermuteten Abfassungszeit der Brevium exempla¹⁵⁷). Es ist natürlich möglich, daß die Urkunden für den vermuteten verlorenen Kodex bereits in Weißenburg überarbeitet worden sind. Aber hatte man dort Grund, ein Weinbergmaß *pictura* einzuführen, während doch in den Urkunden immer nur *carrada* stand? Auch der Ausdruck *casa indomnicata* ist den Urkunden fremd, die ein einziges Mal *curtilis indomnicata* haben (Nr. 25); in sechs prekarischen Schenkungen der Exempla begegnet er dagegen nicht weniger als fünfmal, und ebenso ist das Verhältnis bei den Benefizien. Dazu sind auch diese Angaben durchweg in ein stilistisches Schema gepreßt, das so aussieht: *cum casa dominicata* soundso viele *mansi*. Andererseits zeigt ein Lesefehler in Nr. 10, daß es sich nicht um rein fiktive Angaben handelt, sondern daß eine Vorlage benutzt wurde: statt *ad carradas* steht dort für die Bemessung der Wiesen *de prata et carra XX*. Vor allem hätte man wohl, da man reichlich von in Formeln üblichen unbestimmten Ausdrücken wie *ad ipsum monasterium*, *in ipso pago*, *in villa illa* Gebrauch machte, sich nicht die Mühe gemacht, durchweg Personennamen und in der Mehrzahl der Fälle auch Ortsnamen des Wormsgaus einzusetzen. Wie Weißenburger urbariale Aufzeichnungen aussehen, zeigt ein Bruchstück eines verlorenen Urbars, das spätestens dem 10. Jahrhundert entstammt¹⁵⁸).

An keiner Stelle der Exempla wird Ackerland erwähnt, das doch in den Weißenburger Urkunden, nach *iurnales* bemessen, so häufig vorkommt. Der *mansus* umfaßt offensichtlich das Ackerland mit, nicht aber die Wiesen und Weinberge, die stets gesondert genannt werden. Ebenso fehlen Angaben über das zur *casa indomnicata* gehörige, in Eigenwirtschaft gehaltene Land, das zur Zeit der Entstehung der Quelle in Weißenburg mit Sicherheit nicht nach Hufen bemessen wurde. Diese Angaben waren wohl deshalb uninteressant, weil dieses Land von Abgaben und Diensten an den König befreit war. Möglicherweise sind aus den *iurnales* des

156) METZ (wie Anm. 154) S. 167.

157) VERHEIN (wie Anm. 8) datiert wohl mit Recht zwischen 801 und 810/15. Die beiden Urkunden stammen aus den Jahren 807 und 808.

158) H. BÜTTNER, Bruchstück eines Weißenburger Güterverzeichnisses des 10. Jahrhunderts, in: ZGORh NF 53, 1940, S. 547ff.

Herrenlandes *mansi ingenuiles* berechnet worden, doch spricht dagegen, daß diese an den beiden Stellen, an denen sie vorkommen, als *mansi ingenuiles vestiti* erscheinen, was doch nur heißen kann »mit Bauern besetzte freie Hufen«. Ob der *mansus* zugleich als Ackerfläche von bestimmter Größe gedacht war und ob der *mansus ingenuilis* dann größer gewesen wäre als der *mansus servilis*, ist nicht ersichtlich, aber nicht unwahrscheinlich. An keiner Stelle wird die Hofstatt erwähnt, deren Eigenschaft als Kern und Rechtsträgerin alles weiteren Zubehörs uns in den Weißenburger Urkunden so deutlich entgegengetreten ist. Anders ist dies in dem dem Hof Staffelsee des Bistums Augsburg gewidmeten vorhergehenden Abschnitt der *Brevium exempla*, wo wenigstens beim Herrenhof *curtis* und *casa* unterschieden werden und auch die nach *iurnales* bemessene *terra arabilis* des Herrenhofs auftritt; die *mansi*, geschieden in *ingenuiles* und *serviles*, *vestiti* und *absi*, gehören zur *curtis*, nicht zur *casa dominicata* wie in den Weißenburger Beispielen. Die Beschreibung der Königshöfe im dritten Teil der *Brevium exempla* unterscheidet im Hinblick auf die Gebäude *sala regalis*, *domus regalis*, *casa regalis* je nach der Art der Baulichkeiten. Rechtsträger aber ist der *mansus*: *item de mansionilibus quae ad supra scriptum mansum aspiciunt*¹⁵⁹⁾ wird formuliert, obwohl vorher von einem *mansus* gar nicht die Rede war. Hier hat das Wort keineswegs die Bedeutung »Hufe«, sondern bezeichnet die Zentrale des *fiscus dominicus*, von der *mansionilia* als weitere Unterzentren abhängen. Zum *mansionile* gehört die umzäunte *curtis*, hier deutlich die Hofstatt¹⁶⁰⁾. Von den Hufen der Bauern ist nicht die Rede.

Man sieht, wie Älteres und Jüngerer sich in den *Brevium exempla* in merkwürdiger Weise mischen. Am weitesten ist die Rationalisierung in dem Weißenburg betreffenden Abschnitt getrieben. Hier ist die dort heimische *hoba* schematisch durch einen *mansus* ersetzt worden, der etwas anderes war als der Weißenburger *mansus*. »Wenn auch nach dem bisherigen Stand unseres Wissens nicht behauptet werden kann, daß diese später so ungemein häufige Landhufe unter Karl und seiner Verwaltung eingeführt worden sei, so hat sie gewiß damals weithin Verbreitung gefunden und sich zu einer immer mehr angewendeten Norm des bäuerlichen Besitztums entwickelt, weit in mittelalterliche Zeiten hinein.« Dies ist der letzte Satz überhaupt, den Rudolf Kötzschke nach einem langen Forscherleben in einer wissenschaftlichen Abhandlung niedergeschrieben hat¹⁶¹⁾, bevor ihm der Tod die Feder aus der Hand nahm. Man wird ihm zustimmen müssen, der »bisherige Stand unseres Wissens« hat sich seither nicht geändert.

Ungelöst bleibt damit allerdings das Problem der *hoba*, die dem *mansus* vorherging. Wir haben einen gewissen Einblick gewonnen in die Ursachen und den Hergang der Gleichstellung von Hufe und Mansus, die später auch in Weißenburg tatsächlich vollzogen worden ist¹⁶²⁾; sie hat dazu geführt, daß in lateinisch geschriebenen Quellen das Wort *hoba* mehr und mehr durch

159) MGH Cap. 1 S. 254.

160) Ebd. S. 254 ff.

161) Wie Anm. 155 S. 193.

162) Vgl. den Liber possessionum des Abts Edelin, den dieser um 1280 anlegen ließ und den ZEUS (wie Anm. 3) S. 269 ff. abgedruckt hat, wo freilich aus einem älteren Liber possessionum und wohl auch aus

mansus verdrängt wurde, während es in der Volkssprache lebendig blieb und in die Schriftquellen zugleich mit der Volkssprache eindrang. Das Wort *mansus* ist nicht wie *villare/wilari* > Weiler zum deutschen Lehnwort geworden, sondern es waren die »Hufen«, die vielerorts bis ins 19. Jahrhundert hinein die Grundlage der bäuerlichen Wirtschaft und des bäuerlichen Abgabewesens bildeten. Mit Hilfe der Weißenburger Quellen allein wird man das Problem des Verhältnisses von Hufe und Mansus nicht lösen können, sondern nur durch breit angelegte Forschungen, die die gesamte Überlieferung der merowingischen und karlingischen Zeit in Frankreich und Deutschland unter Berücksichtigung der jeweiligen Art der Aufzeichnung und der Provenienz in Betracht ziehen. Immerhin wollen wir versuchen, das zusammenzufassen, was wir aus dem Liber donationum ermitteln konnten.

Das besiedelte Land ist im 8. Jahrhundert vollständig in Marken eingeteilt. Das franko-lateinische Wort *marca* wird lateinisch durch *finis* wiedergegeben. Die Abgrenzung ist somit der wesentliche Begriffsinhalt der Mark. Genannt werden diese Marken nach ihrem Hauptort (702 *in marca Semheim*, Nr. 44; 711 *infra marca Munefrido uilla* = Minwersheim, Nr. 169)¹⁶³). Auch Ortsnamen mit dem Grundwort *villare* können den namengebenden Mittelpunkt von Marken bezeichnen (742 *in marca inter Pruningesuuilare* [= Preuschkorf] *et Marcaberganesuuilare* = Merkweiler; *inter* = sowohl als auch, Nr. 7). Es kommt aber auch vor, daß ein Weiler in der Mark eines anderen Ortes liegt (713/14 *in Cilbociaga marca* [= Hilbesheim] *in Remunuuilare* [unbekannt], Nr. 244). Dies dürfte bei Ausbauorten, die häufig Namen mit dem Grundwort *villare* erhielten, ursprünglich die Regel gewesen sein. Erst nachträglich bekamen sie eigene Marken (790 *in uilla uel in marca Rimuuuileri*, Nr. 219. Vgl. Anm. 29). Diese Orte wurden vielfach nach dem Ortsgründer benannt, doch konnte im Bestimmungswort nach dessen Tod der Personennamen wechseln (721 *Aduuuine uel Erialdo uilleri* = Ottweiler, Schenker ist *Ueroaldus monacus filios Aduuuino comitem quon[d]am*, Nr. 243). Neben den Ortsgemarkungen gab es auch Waldmarken, die anscheinend zur Rodung und Anlage künftiger Dörfer bestimmt waren (*de terra arabili iurnales X in campo uno simul cum marca de silua, et in aliis locis duas stirpis ad stirpandum cum pascuis aquis aquarumque decursibus ... in tribus illis locis in suprascripta marca*; Gösrdorf 712, Nr. 186). Der Ausdruck *sors*, der gelegentlich vorkommt (Waldhambach 724, Nr. 262), könnte es nahelegen, daß diese Waldanteile erlost worden sind, auf welche Weise und von welchem Vorbesitzer bleibt dunkel. Wald lag aber auch in den Markungen bereits bestehender Dörfer (*Rimouuilare* unbek. b. Hilbesheim 741 *silua quod in ipsa fine uel in ipsa marca uisus sum habere*, Nr. 235) und war dort in *portiones* an Einzeleigentümer zerteilt (Nr. 244 wie oben). Nicht deutlich wird, in welcher Weise sich diese Wälder von den wiederholt genannten *forestes* abhoben, die sich ebenfalls in Privatbesitz

Urkunden, die nach der Vorrede ebenfalls benutzt wurden, noch immer *hobae* neben den zweifellos als Hufen aufzufassenden *mansi* auftreten. Eine Neuausgabe wäre dringend erwünscht. Im übrigen wird auf die Anm. 40 zitierte Arbeit von A. SCHÄFER verwiesen.

163) Die Beispiele dieser Zusammenfassung sind willkürlich herausgegriffen.

befanden (Nr. 196 (Kirch-) Berg 717, Nr. 192 Waldhambach 713, Nr. 211 Rimsdorf 798). Was eine *forestis perfecta* (Nr. 1 von 742) ist, weiß ich nicht zu sagen.

Innerhalb der Gemarkungen gab es außerhalb der Ortschaften Ackerland, Wiese, Weide, Wald, Gewässer, wie aus den Pertinenzformeln immer wieder hervorgeht. Vom Wald war bereits die Rede. Die Äcker heißen *terrae (arabiles)* oder *campi*, beides tritt mitunter nebeneinander auf (z. B. Nr. 15 Görsdorf 731/39), auch *agri*, womit allerdings auch die gesamte Gemarkung gemeint sein kann (Nr. 136 Betschdorf 745 *in agris uel in finis*; vgl. auch Nr. 14 *in ipsos agros* 739). Einzelbelege erübrigen sich ebenso wie für die *prata*, die nach Fuder Heu bemessen werden und damit Einstallung des Viehs im Winter für das 7. Jahrhundert bezeugen, und die *pascua*, womit sicherlich nicht die Waldweide¹⁶⁴, sondern die Brachweide gemeint ist. Ob wilde Feldgraswirtschaft oder eine wie immer geordnete Wechselwirtschaft betrieben wurde, ist aus den Quellen nicht ersichtlich. Bei den *aquae* handelt es sich vielleicht um stehende, bei den *aquarum decursus* um fließende Gewässer; in den meisten Fällen wird in den Pertinenzformeln ein ideeller Anteil gemeint sein.

Die an das Kloster geschenkten Ländereien befanden sich, wenn ich recht sehe, durchweg im Eigenbesitz des Schenkgebers (*alodis* Nr. 39, 234, 202, 18 usw., alle vor 725; *res propria* Nr. 6 von 713; *proprietas* Nr. 161, 160, 127, 177, 172 usw. aus der Zeit von 816 bis 830; *quicquid in proprium dominari uidemur* Nr. 151 von 840; *predium meum* Nr. 273 von 838); die verschiedenen hierfür verwendeten Ausdrücke bedeuten offensichtlich das gleiche. Auch Frauen konnten Allodialbesitz haben (z. B. Nr. 169 Minwersheim 711 *de terra iurnales XXX, ipsa est de alode ariole mee nomen Guntrudis*). Auch die Morgengabe oder das Wittum der Frauen wurde als Eigengut betrachtet (*de libeldute mea quod mihi maritus meus secu[nd]um more legum tradidit ad possidendum*, vorher heißt es *de re mea propria*; der Konsens des Sohnes wird beigezogen. Nr. 6 von 713). Neben dem Eigengut, das von Vater und Mutter ererbt wird, steht das erkaufte Grundeigentum (*tantumcumque in ipsa marca genitor meus mihi dereliquit, et ego dato pretio comparavi*, Nr. 141 von 746, Schenkgeberin ist die *Theotlindis deo sacrata*; *portionem meam quam de alode parentum meorum mihi legibus obuenuit tam de paternium quam de maternium, seu de comparato uel de quaecumque inienio*, Nr. 247 von 727/36. Die Beispiele ließen sich leicht vermehren). Kaufeigen wird als *comparatus* oder *adtractus* bezeichnet. Man gewinnt den Eindruck einer verhältnismäßig großen Beweglichkeit des Grundeigentums schon um das Jahr 700. Auch das Kloster selbst hat in den ersten Jahrzehnten seines Bestehens bedeutenden Grundbesitz durch Kauf erworben. Auch Benefizialleihe tritt schon früh auf. So werden 736/37 für 20 Pfund vom Herzog Ländereien zur freien Verfügung verkauft, die der Vater des Käufers als *beneficium* innegehabt hatte (Nr. 35=162).

Die Ortschaften selbst werden als *villae* oder *villaria* bezeichnet; beide Wörter begegnen sowohl in den Namen wie als Appellativa. Die Bezeichnungen *civitas*, *castrum* und *vicus* bleiben

164) Diese wird anders ausgedrückt: *silua ibidem (Weitbruch) mihi aspicientem ad porcos crassare plus minus XV.*, Nr. 4 von 743.

hier außer Betracht. Das volkssprachliche Wort für *villare* ist *wilari* »Weiler«; das für *villa* kennen wir nicht, denn ein Schluß von den teilweise wechselnden Ortsnamengrundwörtern auf das Appellativum ist kaum zu ziehen. Vom Standpunkt der heutigen Siedlungsforschung aus sind alle im Liber donationum faßbaren ländlichen Ortschaften als Dörfer zu bezeichnen. Selbstverständlich können sie größer oder kleiner gewesen sein, doch gibt es keine Anzeichen für Einzelhöfe. Die Ortsformen sind nicht bestimmbar. Über die Flurformen läßt sich nur sagen, daß, wenn wiederholt Lage von geschenkten *iurnales in uno campo* hervorgehoben wird, eine gewisse Gemengelage die Regel gewesen sein wird, über deren Formen sich aber nichts aussagen läßt.

Die Ortschaften bestehen aus Hofstätten, wie dies oben im einzelnen auseinandergesetzt worden ist. Die lateinische Bezeichnung ist *mansus*, *curtilis* oder *curtile*, *arealis*, *area*. Belege brauchen an dieser Stelle wie auch für das folgende nur in Einzelfällen nochmals gegeben zu werden. Die Hofstatt des Herrenhofs (*curtilis indomincata*, Nr. 25 Preusdorf 805) unterscheidet sich von den sonstigen Hofstätten wohl nur durch die Größe und vielleicht dadurch, daß sie umzäunt war, doch sind Zäune auch für die *mansi* der Bauern wahrscheinlich. Die Hofstatt ist der rechtliche Kern des freien wie des abhängigen Besitzes. Ursprünglich sind alle anderen Bestandteile des agrarischen Wirtschafts-»Betriebs« nur ihr Zubehör. Auf der Hofstatt stehen die Gebäude, in der Regel als *casa et scuria*, Haus und Scheuer, bezeichnet. Besondere Stallungen für das Vieh kommen nicht vor. Es wird mit im Wohnhaus der Bauern untergebracht gewesen sein¹⁶⁵). Zur Hofstatt gehört auch der Garten (*hortus*).

Zu den Höfen gehören als Wirtschaftsfläche vor allem Ackerland und Wiesen. Jenes wird nach *iurnales* bemessen, diese nach Fuder Heuertrag, wobei das Grummet wohl unberücksichtigt blieb. Das zum Herrenhof gehörige Land hieß *terra indomincata* (Nr. 3 von 739, Nr. 1 von 742) oder *terra salica* (Nr. 193 von 764); auch *territoria* werden erwähnt, ein Wort, das im Liber donationum nur im Plural vorkommt (Nr. 80 von 792, Nr. 25 von 805, Vollständigkeit der Belege ist wie überall nicht beabsichtigt). Der letzte Beleg, der sich auf Preusdorf bezieht, enthält auch eine Größenangabe: *terreturiis, iurnales LXX prata ad carradas X* gehören zum Herrenhof. Das ist wesentlich mehr, als man für eine Bauernstelle erschließen kann (vgl. auch Nr. 204=254 von 851).

Daß der Schenkgeber im Dorfe selbst wohnt, wird nur selten gesagt. Dagegen erscheinen als Bewohner der Dörfer *mancipia* außerordentlich häufig, auch als Objekte der Veräußerung. Dann werden sie nicht selten namentlich genannt, nach Familien im heutigen Sinn (mit *uxor* und *liberi*) geordnet. Nur in den Pertinenzformeln gibt es *accolae* (z. B. in Nr. 38, 240, 242, 192, 41, 261, alle vor 720). Wie man dies deuten soll, möchte ich dahingestellt sein lassen. Einfluß eines Formelbuchs ist nicht unmöglich. Auch Halbfreie oder Freigelassene (*liberti*) kommen in Pertinenzformeln vor (z. B. Nr. 45 Preusdorf 719; Nr. 14 verschiedene Orte 739). Auch hier

165) Der »Saal« (*sala*) des Herrenhofs, der danach *Salhof* heißt, zeichnete sich offenbar als ein Gebäude aus, das nicht zugleich den Stall enthielt.

ist Einfluß eines Formulars nicht auszuschließen, doch ist zu berücksichtigen, daß Freilassungen zugunsten des Klosters in einer nicht ganz geringen Anzahl von Fällen bezeugt sind (z. B. Nr. 126 von 788, Nr. 68 von 797, Nr. 191 von 80[6], Nr. 166 von 837), wenn auch erst aus späterer Zeit. Freie begegnen unter der einschlägigen Bezeichnung (*liber, ingenuus*) als Dorfbewohner überhaupt nicht. Frei sind die Schenkgeber. Aus rechtlichen Gründen ist dieser Schluß zwingend, zumal bei Schenkungen niemals eine Genehmigung außer der bestimmter Mitglieder der eigenen Familie (häufig auch der Ehefrau) notwendig ist. Über die möglicherweise freien Entrichter von *freta, stuafa* und *haribanno* in Preuschkdorf und Görsdorf ist oben gesprochen worden¹⁶⁶).

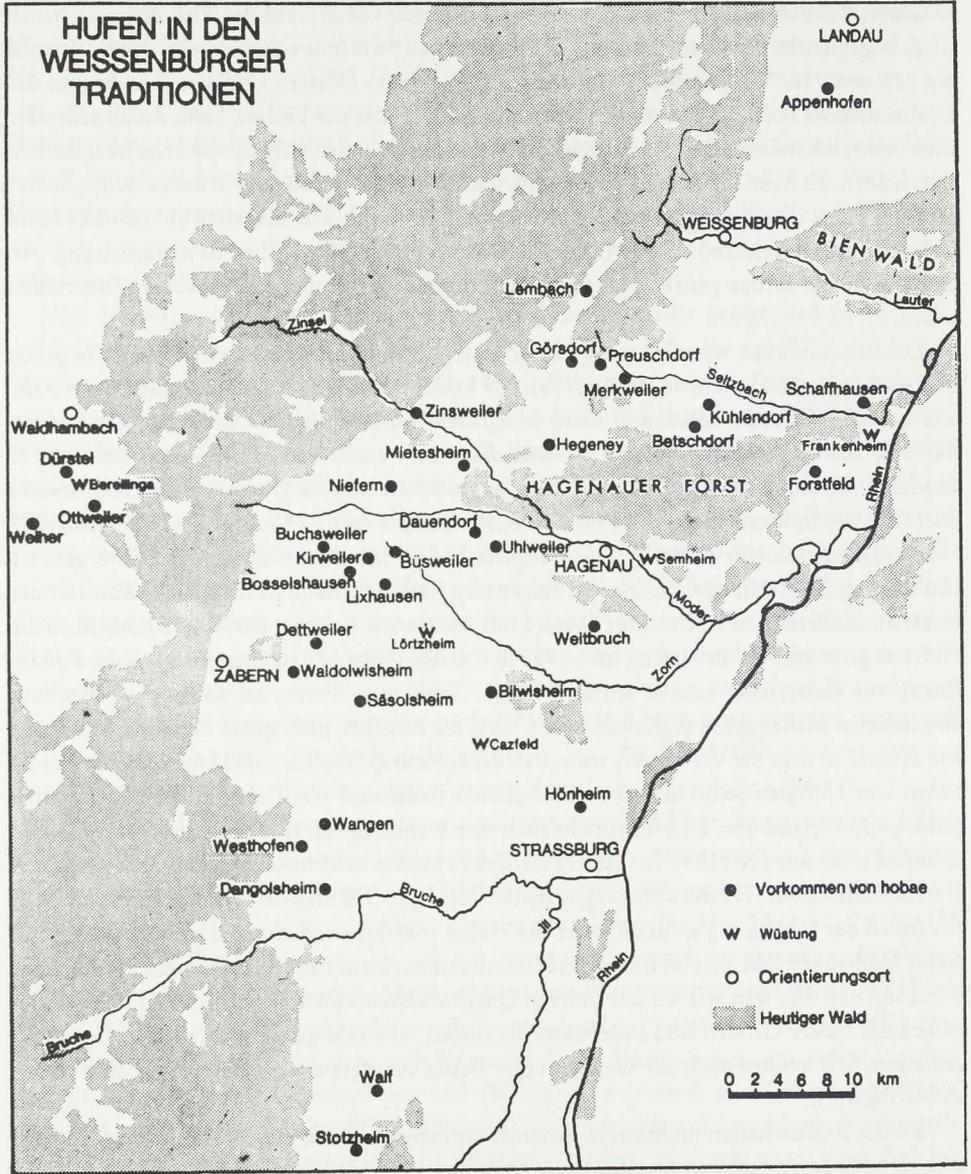
Von den im Dorfe angetroffenen *mancipia* wird immer wieder gesagt, daß sie im Dorfe »wohnen« (*commanentes*, z. B. Nr. 38, 192, 202, 41, 261, 227, alle vor 720). Nach dem Sprachgebrauch der Weißenburger Urkunden kann dies nichts anderes als eine wenn auch in bestimmter Hinsicht eingeschränkte wirtschaftliche Selbständigkeit bedeuten. Die *mancipia* bewirtschafteten ihre Bauernhöfe und waren daneben zu Diensten auf dem Herrenhof verpflichtet. Mit aller Klarheit geht dies aus einer Urkunde von 774 hervor: *illa mancipia que super ipsa terra commanere uidentur, illorum opera III dies in ebdomada, et si necessitas fuerit ad maiora opera quatuordecim noctes ueniant ad ipsa opera* (Nr. 63 betr. Dörfer im Speyergau). Es ist deutlich, daß diese Unfreien die Hälfte ihrer Arbeitszeit für die Bestellung der eigenen Wirtschaft verwendeten, schon bevor sie an das Kloster geschenkt wurden. Hufen werden dabei nicht genannt, obwohl dies zu erwarten wäre, wenn es sie gegeben hätte (*super ipsa terra*). Solche Höfe erscheinen in den Urkunden oft, wenn auch nicht mit besonderer Bezeichnung, was in der Natur der Sache liegt: sie waren noch nicht zu festen Einheiten geworden, wenn auch vielleicht der Sache nach, so doch nicht rechtlich. Ein deutliches Beispiel liegt 799 aus Wintersdorf vor: *seruum I nomine Otgis et quicquid in illa marca uisus est habere* (Nr. 27), ein noch deutlicheres 787 aus Dürningen: *de terra araturia iurnales XXI et de prata carradas IIII et manso I, ubi seruus casam et scuriam uel ortum stabilire potest, et uineam I, ubi carrada potest colligere de uino* (Nr. 83). Grundbesitz dieser Art und Zusammensetzung, wenn auch verschiedenen Umfangs, wird dem Kloster häufig übereignet (Nr. 148, 140, 120, 28, 20, 158 usw.). Nicht alle Beispiele sind in der gleichen Weise überzeugend, am ehesten wohl die, wo zugleich Unfreie geschenkt werden. Aber schon bei dem Wittum der Eppha (Nr. 6 von 713 vgl. oben S. 56) fragt man sich, ob sie die von ihr geschenkte Hofstatt mit 8 Tagwerk selbst bewirtschaftet hat, handelt es sich doch kaum um ihren Gesamtbesitz, und selbst bei dem Verkauf des Adalgis in Görsdorf von 695 (Nr. 46), der ja zwei *mancipia commanentes*, Liuba(ne) und Adalmunt, einschließt, dürfte es sich um eine solche unfreie Bauernstelle gehandelt haben, zumal das *peculiare* der beiden Unfreien eingeschlossen wird. Solches

166) Erst im Liber possessionum des Abtes Edelin aus dem 13. Jahrhundert begegnen in Portz freie Leute: *in huobis XXXIII liberi homines sedent mansi ingenuales uestiti XXXIII*, dann folgen die Abgaben und Dienste; Ausgabe von ZEUSS (wie Anm. 3) S. 275. Die Vorlage dieses Teils des Urbars (Nr. 1–25) dürfte noch aus dem 9. Jahrhundert stammen; vielleicht handelt es sich bei diesem in sich geschlossenen Teil um ein Stück des in der Vorrede S. 269 erwähnten älteren Liber possessionum.

peculiare, das sich nach der Wortbedeutung – mindestens auch – auf das Vieh erstreckt haben wird, begegnet in den Weißenburger Urkunden relativ oft (ein weiteres sehr frühes Beispiel Nr. 227 von 718, Waldhambach). In den so beschaffenen Dörfern sind seit dem Beginn des 8. Jahrhunderts *hobae* nachzuweisen. Daß dies nicht früher der Fall ist, kann Zufall sein oder auch nicht; ich möchte mich aus gleich darzulegenden Gründen eher für die erste Möglichkeit entscheiden. Es kann keine Rede davon sein, daß die Dörfer vollständig in *hobae* aufgegliedert gewesen seien, dies hat schon Caro gesehen, sondern es gab daneben stets unverhufetes Land nicht nur in Herrenhand, sondern mit Sicherheit auch in bäuerlicher Bewirtschaftung. An Umfang dürfte es das ganze 8. Jahrhundert hindurch das Hufenland erheblich übertroffen haben.

Die *hoba* umfaßte, wenn ich recht sehe, in erster Linie das Ackerland. *Area* und *prata* gelten als Zubehör, so 760 in Uhlweiler (Nr. 179). 769 heißt es in Merkweiler und Preuschkorf: *hoba una quam Adalbarius tenet cum omni integritate quicquid ad ipsa hoba aspicere uidetur* (Nr. 91), 760 in Lembach: *hobas II, Uualdolfum cum uxore sua Bilihilda cum hoba sua et peculiare eorum, et hobam Domgisi cum omni adiacentia ad ipsam hobam pertinentem* (Nr. 170), 774 in Weyersheim sogar *dimidia hoba... in ipsa curtile* (Nr. 54) oder in Lembach *777 hobas III cum curtulis* (Nr. 95). Die Beispiele ließen sich leicht vermehren. Eine gewisse Umkehrung des Rechtsverhältnisses ist eingetreten. Das Ackerland ist nicht mehr Zubehör der Hofstatt, sondern diese ist Zubehör des als Hufe formierten Ackerlandes, so daß schließlich die Hofstatt ganz unerwähnt bleiben kann: 798 in Cazfeld (wüst b. Truchtersheim): *hoba I quam Ruadgerus habet, cum casa et scuria* (Nr. 22). Zählt man hierzu die auch in Weißenburg überlieferten Maßangaben (vgl. oben S. 42f.) und die Angaben über ganze und über Bruchteile von Hufen, so liegt die Vermutung nahe, daß die *hoba* ursprünglich eine Maßeinheit für das zu einem von Unfreien selbständig bewirtschafteten Bauernhof von bestimmten Eigenschaften gehörige Ackerland war. Hierfür spricht auch eine Wendung von 7[66] in Preuschkorf: *hobam unam ad seruo uno* (Nr. 103). In Cazfeld werden 739 unter ausdrücklicher Ausnahme der *terra indomincata hobas IIII aut amplius* geschenkt (Nr. 3), so daß man den Eindruck gewinnt, daß aus Anlaß der Schenkung an das Kloster die Hufen erst vermessen werden sollten. Die Größe dieser Maßeinheit läßt sich im Liber donationum nur in einem Falle mit 30 *iurnales* bestimmen (Nr. 156), und dies war, wie wir aus anderen Quellen wissen, eine weit verbreitete Hufengröße. Aber auch andere Größen sind anderwärts überliefert, und sehr genau wurde wohl nirgendwo gemessen. Wir kennen auch auf Weißenburger Besitz aus Ratzweiler *hobae*, die größer waren als 30 Tagwerk.

Welche Eigenschaften mußte eine Bauernstelle haben, um mit einer *hoba* oder, wenn man will, als *hoba* ausgestattet zu werden? Diese Kernfrage kann ich zur Enttäuschung der Leser und sicherlich auch des Jubilars aus dem Weißenburger Material nicht schlüssig beantworten, sondern allenfalls die Richtung andeuten, in der eine Antwort vielleicht zu suchen ist. Schon die soeben angeführten Beispiele haben ergeben, daß die *hobae* teilweise zusammen mit ihrem namentlich genannten Inhaber veräußert werden, wobei auch dessen Familienangehörige bisweilen genannt sind. Diese Beispiele ließen sich vermehren (vgl. etwa Nr. 248, 1, 131, 58, 135



usw.) Die Unfreien wohnen auf ihrer *hoba* (*manere* Nr. 58, *commanere* Nr. 93 u. ö., *possidere* Nr. 248, *habitare* Nr. 125) oder sie haben sie inne (*habere* Nr. 22, *tenere* Nr. 36). Selbstverständlich darf nicht übersehen werden, daß auch *hobae* ohne Unfreie veräußert wurden, doch kennen wir die jeweiligen Gründe nicht. Man wird vermuten, daß Unfreie von ihren *hobae* entfernt werden konnten, obwohl kein Fall bezeugt ist, wo dies einfach kraft einseitiger Willenserklärung geschah. Nach dem Gesamteindruck, den die Weißenburger Urkunden vermitteln, darf man vielleicht annehmen, daß der Inhaber einer *hoba* in einem festeren Verhältnis zu der von ihm bewirtschafteten Bauernstelle stand als derjenige, der nur *mansus* und *iurnales* innehatte.

Diesem besseren Besitzrecht müßten, soll die Hypothese einen ökonomisch verständlichen Sinn erhalten, doch wohl höhere Leistungen gegenüberstanden haben, die sich nicht im dreitägigen Dienst allgemeinsten Art erschöpften, sondern auch Abgaben von Naturalien und Sonderleistungen umfaßten oder den üblichen Dienst durch solche Sonderleistungen ersetzten. Aus dem Liber possessionum des Abtes Edelin kennen wir diese Leistungen, und wir vermuteten, daß der erste Teil (Nr. 1–25) auf eine ältere Vorlage wohl noch des 9. Jahrhunderts zurückgeht. Er zeigt, daß der verzeichnete Klosterbesitz mit Ausnahme des Herrenlandes, das an jedem Ort (nicht in Altstadt/Weißenburg) vorhanden war, vollständig in *hobae* aufgeteilt ist, eine Leistung des Klosters, deren Zustandekommen weiterer Untersuchung wert wäre¹⁶⁷. Erst von Nr. 26 an erscheint der Ausdruck *terra salica*. Diese wird nicht nach *iurnales*, sondern nach *mansi* bemessen. Der *mansus* ist an diesen Stellen offenbar ein eine bestimmte Zahl von *iurnales* haltendes Flächenmaß: *de terra salica mansos VI et iurnales X* (Nr. 63). Auch das Bauernland liegt in *mansi*, und dies sind zweifellos Hufen, wie sie im Mittelalter unter dieser Bezeichnung überall entgegnetreten. Es gibt gegenüber dem ersten Teil ab Nr. 26 noch andere Unterschiede (Nennung von Kirchen und Zehnten, *forastes*), die auf sich beruhen mögen. Eine andere Vorlage liegt zugrunde, aus welcher Zeit mag dahingestellt bleiben. Sicher ist eines: Was die *Brevium exempla* einst angestrebt hatten, war jetzt vollzogen. Der gesamte Klosterbesitz wurde nach *mansi* bemessen. Die an den König zu entrichtenden Abgaben dieses Teils des Urbars sind seit Heusinger¹⁶⁸) wiederholt besprochen worden, und man wird nach dem Einfluß des Königtums auf die Organisation der Weißenburger Grundherrschaft fragen müssen.

Festzuhalten bleibt, daß der Grund und Boden, der bis zur Mitte des 9. Jahrhunderts durch Schenkung an das Kloster gelangte, eine solche durchgehende Gliederung in Hufen nicht erkennen läßt, daß der *mansus* in diesen Urkunden etwas anderes war als später im Urbar und daß in der Frühzeit auch *hobae* nur verhältnismäßig selten gebildet worden sind. Man wird dabei im Auge behalten müssen, daß wir im Liber donationum den Zustand vor dem Übergang

167) Vgl. vorläufig W. METZ, Das Kloster Weißenburg und der Vertrag von Verdun, in: Speculum historiale. Festschrift J. Spörl, 1965, S. 458–468; SCHÄFER (wie Anm. 40) passim. Ein Reichsgutsurbar halte ich nicht für wahrscheinlich.

168) B. HEUSINGER, Servitium regis in der deutschen Kaiserzeit, 1922, S. 67.

der Besitzungen an das Kloster kennengelernt haben, also den des weltlichen, nicht des kirchlich gewordenen Besitzes im Elsaß und im Saar- und Seillegau. Wie es zur durchgehenden Verhufung des Klosterbesitzes kam, kann man nur vermuten, und der Prozeß, der schließlich zur Gleichsetzung von Hufe und Mansus führte, läßt sich allein mit dem Weißenburger Material nicht aufhellen.

Wir werfen zum Schluß einen Blick auf die Karte, die dieser Abhandlung beigegeben ist und die die geographische Verbreitung der an Weißenburg gelangten *hobae* zeigt. Sie bietet ein überraschendes Bild. Obwohl das Kloster schon früh – und auch späterhin – reiche Schenkungen im Saar- und Seillegau erhielt, ist das Verbreitungsgebiet der *hobae* doch fast ganz auf das Elsaß beschränkt. Der Mangel an Belegen für das Gebiet nördlich des Selzbaches um Weißenburg selbst ist in der Überlieferung bedingt und aus der Betrachtung auszuscheiden: hier fehlt das verlorene Kartular für Speyer- und Wormsgau; die Grenze des Speyergaues war der Selzbach¹⁶⁹⁾. Der Anschluß des Vorkommens von *hobae* nach Norden ist gesichert, auch durch die Lorscher Überlieferung. Anders liegen die Dinge im Westen der Vogesen. Nur dort, wo die Verkehrsstraße der Zaberner Steige das Gebirge durchquert, gibt es auch hier in der Gegend von Durstel einige Belege, die allerdings sehr früh mit Ottweiler 705/6 beginnen. Zieht man die Karte der frühen Schenkungen zu Rate, die deren Häufung im Westen des Gebirges erkennen läßt, so wird man nicht daran zweifeln, daß Wort und Sache *hoba* von Osten über die Vogesen nach Westen vorgedrungen sind. Dies aber bedeutet, daß das Wort *hoba* im Elsaß älter sein muß als im Saar- und Seillegau, und was für das Wort gilt, gilt auch für die Sache, wenn unsere Ermittlungen über den ursprünglichen Sachinhalt des Wortes *mansus* zutreffen. Dies bedeutet, daß die *hoba* im Elsaß tief ins 7. Jahrhundert zurückreichen muß. Andererseits ist nicht zu übersehen, daß *hobae* nicht nur in Orten mit »alten« Ortsnamengrundwörtern vorkommen, sondern auch in den Orten auf *-dorf* um den Hagenauer Forst und vor allem auch in *-weiler*-Orten, die als Ausbauorte gelten müssen. Man wird schließen müssen, daß der Prozeß der Bildung von *hobae*, den wir noch im 8. Jahrhundert glaubten vereinzelt beobachten zu können und der im 9. Jahrhundert zu einer Verhufung des gesamten Weißenburger Grundbesitzes geführt zu haben scheint, sich über mehrere Jahrhunderte erstreckt hat. Wann er begann, ist schwer zu sagen. Die im 5. Jahrhundert nach England wandernden Stämme haben das Wort nicht mitgenommen, sondern ein neues Wort *hid* gebildet, doch was besagt dies für das Elsaß? Mit allem Vorbehalt halte ich die *hoba* – wie später den *mansus* in der Bedeutung »Hufe« – für eine von der fränkischen Reichsgewalt ins Leben gerufene und geförderte Einrichtung, doch ist dies ein Problem, das nicht unter Zugrundelegung der Überlieferung nur eines einzigen Klosters gelöst werden kann.

169) GLÖCKNER (wie Anm. 6) S. 27.